

MAV | Mitteilungen

2022 Mai

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Parität: Gleich berechtigt –
nur auf dem Papier?



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **MAV-Themenstammtische** · Seite 6 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 7 | **Aktuelles** · Seite 8 | Digitale Anwaltschaft · Seite 11 | **18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022** · Seite 12 | Gebührenrecht · Seite 18 | **Interessantes** · Seite 30 | Stellenangebote und mehr · Seite 40

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Parität: Gleich berechtigt –
nur auf dem Papier?

www.muenchener-anwaltverein.de



beA: Signatur und Prüfpflichten → Seite 15

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV Themenstammtisch	6
Neues aus der MediationsZentrale	7
Die Kanzlei als Ausbilder	8

Aktuelles

Nachtbriefkasten Infanteriestraße bis voraussichtlich März 2023 geschlossen	8
Berufsausübungsgesellschaften: Neue Versicherungspflicht ab 1.8.2022	9
Sammelanderkonten: BRAK sieht positive Zeichen	9
MAV-Service	9
Mitgliedschaft	10
Digitale Anwaltschaft	11
Teilnahme an Videoverhandlung aus der Schweiz?	
18. Münchner Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag ..	12
beA	15
BGH-Urteil zu Signatur und Prüfpflichten des Bevollmächtigten	



Tagung: Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag → Seite 12

Gebührenrecht → Seite 18

Nachrichten, Beiträge

6. Münchener WEG-Forum	16
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	18
Aktuelles zur Erstattung von Parteikosten	
Interessante Entscheidungen	19
MAV & schweitzer: Mittagsrunden 2022	27
Interessantes	30
Aus dem Bundesministerium der Justiz	31
Aus dem Ministerium der Justiz	32
Nützliches und Hilfreiches	33
Verkehrsanwälte Info	33
Neues vom DAV	34
„Miteinander für das Recht“: Deutscher Anwaltstag 2022	
Impressum	34

Buchbesprechung

Zivilprozessordnung: ZPO	35
Kartellrecht mit Vergaberecht und Beihilfenrecht	36
Aufruf Buchbesprechungen	36

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	37
Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La Tour in der Alten Pinakothek	
Fujiko Nakayas Nebelskulpturen im Haus der Kunst	
Emil Nolde. Meine Art zu malen in der Pinakothek der Moderne	

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	40
---------------------------------------	-----------

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung bis September 2022 → Heftmitte**

2022 Mai

Gleich – berechtigt?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Krieg in der Ukraine wird weiterhin mit unfassbarer Brutalität geführt. Die Vorstellung, dass sich das Morden auch auf den Rest Europas ausdehnen könnte, versetzte uns anfangs in Schockstarre und Angst. Die Berichterstattung konfrontiert uns aber nicht nur stündlich mit dem Grauen, sie immunisiert uns auch. Wir stumpfen ab. Dadurch schaffen es – neben der Pandemie – wieder andere Themen in unseren Fokus. Wer hätte gedacht, dass ausgerechnet „Gleichberechtigung“ so ein Thema ist. Aber kein Zufall, denn zu präsent sind die Folgen fehlender Gleichberechtigung.

Wer heute ins Grundgesetz schaut, kann nicht erkennen, dass die Formulierung in Art. 3 II (1) GG **„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“** immerhin zweimal im Parlamentarischen Rat scheiterte. Erst nach Protesten und einer beispiellosen Postkartenaktion Elisabeth Selberts (einer der vier Mütter des GG), fand dieser Satz seinen Platz im GG. Der Bundestag tat sich mit dem Thema nicht minder schwer. So löste die SPD-Politikerin Helene-Charlotte von Bothmer (1915–1997), Mutter von sechs Kindern, am 14. Oktober 1970 einen Skandal aus, als sie in einem Hosenanzug ans Rednerpult des Bundestags trat. Zuvor hatte der Vizepräsident des Bundestags, Richard Jaeger (CSU), erklärt, er würde keiner Frau erlauben, das Plenum in Hosen zu betreten – was wenig Reaktionen hervorrief.

Immerhin konnte sich der Bundestag aufgrund der tatsächlichen gesellschaftlichen Zustände 1994 durchringen, Art. 3 II GG um Satz 2 erweitern: **„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“**

Hat sich seitdem etwas verändert? Sigrid Boysen bejaht diese Frage in ihrer Grundgesetzkommentierung bezogen auf die rechtliche Situation ausdrücklich. Die gesamte Rechtsordnung sei aufgrund der verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsvorgabe tiefgreifend umgestaltet worden. Allerdings hätten sich in der Folge die Probleme von der unmittelbaren zur mittelbaren Diskriminierung verlagert, von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 3, 156. Doch so „mittelbar“ sind die Auswirkungen dann auch wieder nicht: Gender-Pay-Gap, „fehlende Berufserfahrung“ beim Aufstieg nach einer Schwangerschaft im Verhältnis zu Mitbewerbern, Einbußen bei der Rente, ...

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts **„besonders schwerwiegende Gründe“** oder sogar **„zwingende Gründe“**. Eine Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts darf nicht mit Tradition oder vorherrschenden Einstellungen in der jeweiligen Gesellschaft begründet werden. *„Der Gerichtshof fordert eine Auslegung der Konvention im Lichte der aktuellen Situation, da sich sonst die überkommene Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern*



perpetuieren würde und das Ziel der Gleichberechtigung nicht erreicht werden könnte. Andererseits können erhebliche Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten dazu führen, dass Ungleich-

behandlungen gerechtfertigt sind.“, Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 26, 17 mit Beispielen.

Doch nur allzu oft berufen sich Institutionen, etwa die Religionsgemeinschaften darauf, dass es schon immer so war. Wenn etwa der katholische Augsburger Bischof Meier vorsichtig ein „eigenes“ Diakonat für Frauen fordert, fühlt er sich verpflichtet, gleichzeitig darauf zu verweisen, dass die Weltkirche mit diesem Vorschlag ein Problem haben wird <https://www.katholisch.de/artikel/29421-augsburger-bischof-meier-fordert-eigenes-diakonat-fuer-frauen>. Wie viel Relativismus vertragen die Menschenrechte eigentlich? Lässt der Relativismus nicht von vornherein den Kampf um die Menschenrechte ins Leere laufen? Nehmen wir gar heimlich Abschied von **„gleich“** im Sinne von mit **„gleichen Rechten ausgestattet“**? Viele wollen das nicht akzeptieren: *„Relativierungen der individuellen universalen und gleichen Menschenrechte reden überdies zumeist implizit oder gar explizit einem Sexismus, Klassendenken, einem kulturellen Chauvinismus oder einem religiösen Fundamentalismus das Wort – und diese Ungleichheit fordernden Positionen sind auch nicht dadurch zu legitimieren, dass sie bisweilen von den durch ungleiche Behandlungen Benachteiligten faktisch akzeptiert werden.“*, Kolmer/Wildfeuer, Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, 2011, „Gleichheit“, 3.2.

Es geht dabei nicht nur um **„me too“** – zuletzt ein Thema der Linkspartei. Es geht um Einstellungen im Alltag: Dürfte Will Smith bei der diesjährigen Oscar-Verleihung Moderator Chris Rock ohrfeigen? Letzterer hatte zum wiederholten Male einen Witz auf Kosten Smiths erkrankter Ehefrau Jada Pinkett Smith gemacht. Opfert sich Herr Baerbock, weil seine Frau unbedingt Ministerin sein muss? Und erst der Vorschlag von Ex-Familienministerin Anne Spiegel Mitte Januar dieses Jahres. Eheleute sollten sich mit je 50% an der Hausarbeit beteiligen. Die spontane Umfrage des Satire Magazins „extra 3“ in Hamburg bestätigte alle Vorurteile... (ARD 21.04.2022, ab 22:50 Uhr, https://www.youtube.com/watch?v=P-QE_xIr3FE, 41:04-44:35, – auf der NDR-Seite fehlt dieser Beitrag). Nicht zuletzt Ministerin Spiegel selbst scheiterte an ihrer familiären Situation – und vor allem an ihrer Kommunikation darüber. Welche Befürchtungen hatte sie?

Gleich berechtigt – mögen Frauen vielleicht auf dem Papier sein. Warum nicht auch in der Realität? Nach über 230 Jahren kommt die Gleichberechtigung nur schleppend voran. Wie lange werden wir brauchen, bis wir – auch Anwält*innen – auf die unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten nicht mit Überforderung reagieren?

Ihr Michael Dudek
Geschäftsführer

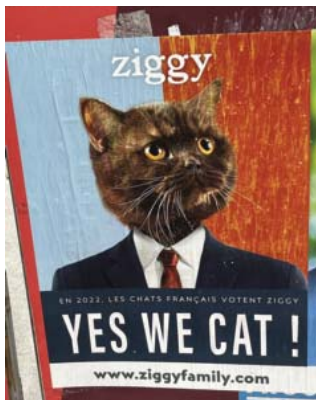


Zeitenwende

Es ist, wie es ist: meine Streifzüge der letzten Wochen, ob gedanklich oder real, haben sich ganz weitgehend außerhalb des juristischen Gebiets bewegt. Die unfreiwillige Auszeit habe ich unter anderem mit einem Aufenthalt in Paris gestaltet (never waste a good crisis, Hillary Clinton sollte beeindruckt von mir sein).

Weil ich nun einmal zur Ehrlichkeit neige, gebe ich zu, dass ich gestern nicht als Undercover-Wahlbeobachterin im Einsatz bei der Stichwahl war, aber die Beobachtungen und kleinen Begebenheiten am Rande waren schon interessant. So ist mir unterhalb der Wahlplakate an einem Schulgebäude gegenüber meinem Hotel das erste Mal aufgefallen (und ich hab es dann noch ein paar Mal gesehen), dass an französischen Schulgebäuden – unterlegt mit weißer, blauer und roter Farbe – die Worte „Liberte, Egalite, Fraternite“ angebracht sind.

Und wie charmant die Werbung die Anspielung an den Wahlkampf einsetzt, muss den Franzosen auch erst einmal einer nachmachen. Auch wenn es mit der Machtübernahme der Katzen nicht geklappt hat, kann man sich über das Ergebnis der Wahlen trotzdem freuen.



Fotos: Petra Heinicke



Von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit führt ein direkter Weg zur Parität, die in Beiträgen dieses Heftes angesprochen ist. Ohne die Französische Revolution ist unser heutiges Leben in Staat und Gesellschaft nicht denkbar; ich finde den Gedanken tröstlich, dass trotz aller Irrungen und Opfer (Olympe de Gouges, die Revolutionärin, die die Rechte der Frauen formulierte, wurde auch eines von hunderten der Opfer der Guillotine, es waren gar nicht so wenig Frauen darunter, wie man denken würde) letztlich der Weg uns weitergebracht hat. Auch wenn man sich in diesen Tagen manchmal fragen muss, ob der Weg uns wirklich alle weitergebracht hat und nicht einige auf einem ganz anderen Trip sind.



Auch das wird vorbeigehen und solange es andauert, sollten wir die Ukraine bei der Verteidigung ihrer Freiheit unterstützen.

Hier in Paris hängen in den Gärten des Palais Royal große Fahnen mit Bildern von ukrainischer Kulturstädten – so wird es greifbar deutlich, dass der Krieg nicht irgendwo stattfindet, sondern mitten in Europa, mitten in unserem Kulturraum. Ein Grund mehr, nicht weg zu sehen, ein Grund mehr, sich betroffen zu fühlen und die Opfer zu unterstützen. Manchen der Opfer hilft keine Unterstützung mehr, es wird wichtig sein, sie nicht zu vergessen und aus ihrem Tod Lehren für die Zukunft zu ziehen. Hier in Paris sieht man auf Schritt und Tritt, wie die Grand Nation an ihre Vergangenheit erinnert und damit Gegenwart und Zukunft beschwört – nehmen wir uns ein Beispiel!

Heute, am Tag des Redaktionsschlusses, muss ich nun mein Hotelbett Richtung Ostbahnhof, also Gare de l'Est verlassen, ab morgen hat die Auszeit ein Ende. In den kommenden Wochen steht ganz viel an (die Satzungsversammlung, der parlamentarische Abend des DAV, die gemeinsame Sitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern, um nur ein paar Beispiele zu nennen, auch die Tagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung in Bonn), nächstes Mal werde ich wahrscheinlich losen müssen, welches juristische Thema es in den „Schreibtisch“ schafft.

Nun, es ist, wie es ist (und ich mag am Leben eigentlich – von Ausnahmen abgesehen –, dass es so wechselhaft und überraschend ist).

Noch ein herzlicher Dank an alle Autor*innen und Einsender*innen des Heftes von dieser Stelle. Bleiben Sie, liebe Leser*innen, gesund und tatenfroh (oder nutzen Sie die Zeit, um es wieder zu werden).

Bis zum Wiederlesen – ich stürze mich jetzt ab morgen mit frischer Energie und Begeisterung auf meinen eigenen Schreibtisch und ins Getümmel der juristischen Welt.

Und Frau Breitenauer bekommt noch ein besonderes Lob, weil es ihr sicher gelungen ist, alle Schreibfehler der Vorlage – Textvorlage, Arbeit am iPad! – zu eliminieren.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



6

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Themenstammtisch Strafrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

NEU: Themenstammtisch „Handels- und Gesellschaftsrecht“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nachdem die Idee für einen Themenstammtisch „Handels- und Gesellschaftsrecht“ bisher nicht realisiert wurde, ist es nun an der Zeit, diesen für interessierte Kolleginnen und Kollegen zu etablieren.

Er soll interessierten Kolleginnen und Kollegen dazu dienen, sich über die fachlichen und beruflichen Herausforderungen im Alltag eines Wirtschaftsanwalts in informeller und gemütlicher Runde auszutauschen und hierbei auch ein berufliches Netzwerk aufzubauen und zu pflegen. Auch Kolleginnen und Kollegen angrenzender Fachgebiete sind herzlich eingeladen den Stammtisch zu bereichern.

Der erste Stammtisch findet statt am Donnerstag, den 05.05.2022 um 19.00 Uhr im Spatenhaus an der Oper, Residenzstraße 12, 80333 München und soll künftig in der Regel an jedem 2. Donnerstag des Monats stattfinden.

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Aufruf Themenstammtische

Die Anforderungen an den Anwalt sind vielfältig. Da ist es hilfreich, wenn man sich in entspannter Atmosphäre zu fachlichem, geselligem Austausch unter Kollegen trifft. Eine Reihe von Kollegen haben es übernommen zu diesem Zweck einen Themenstammtisch zu organisieren.

Wenn Sie eine Idee für einen weiteren Stammtisch haben, oder die Betreuung eines derzeit unbesetzten Themen-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns!

Kontakt:

Münchener Anwaltverein e.V.
Geschäftsstelle im Justizpalast
Frau Sabine Prinz
Prielmayerstr. 8, Zimmer 63
80335 München
Tel. 089 558650
Fax: 089 55027006 oder
info@muenchener-anwaltverein.de

Neues aus der MediationsZentrale

Neues von der MZM Schulmediation**Schulmediator/innen sind komische Erwachsene**

Mediation ist Mediation. Schulmediation ist Mediation in Schulen. Eigentlich müsste klar sein, womit die aktuell 43 Woche für Woche in 29 Schulen ehrenamtlich aktiven MZM Schulmediator/innen befasst sind. Doch so einfach ist es nicht. Was sie leisten, ist immer mediativ; Mediation in ihrer klassischen, bekannten Form ist es oftmals nicht.

Ein Beispiel aus der Praxis

Als die beiden Mediatorinnen in der dritten Schulstunde die Treppe des Schulhauses hinaufgehen, stolpern sie fast über einen Jungen. Der Neunjährige hockt ans Geländer gelehnt auf einer Stufe, weinend die Hände vorm Gesicht. Die Mediatorinnen kennen ihn, neigen sich ein wenig herunter, fragen, ob sie etwas für ihn tun können. Ob der Schüler vielleicht im Mediationszimmer mit ihnen sprechen möchte? Die Schulmediatorinnen lassen dem Kind Raum für seine Entscheidung: Schau einfach, ob Du magst oder nicht. Wir sind da. Du weißt ja, wo. 20 Minuten später sitzen sie, nach Rücksprache mit der Lehrerin, zu dritt am (wie in Schulen meist) eckigen Tisch. Und der Drittklässler erzählt. Er erzählt, dass er in der Klasse grad keine richtigen Freunde hat. Er erzählt von dauernden Ärgereien, von Fußstritten im Sportunterricht, von der blöden Maske im Gesicht, von doofen Erwachsenen, von schlechten Noten, von seinem großen Bruder, den er vermisst. Was dem Jungen jetzt erst einmal hilft, ist gehört zu werden. Von zwei Erwachsenen, die sich im Zuhören auskennen und das gerne tun. Von zwei Mediatorinnen, denen gute Fragen einfallen. Kluge Fragen, die beim Sortieren helfen, wenn vor Kummer der Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen ist. Ein Kind im Gespräch mit zwei



Menschen, die ihm das Gefühl vermitteln, es in seiner kleinen großen Welt zu verstehen und die es ermuntern, aus dem eigenen Potential schöpfend Wege zu finden, die gut sind. Assistent wird von Taschentüchern, Flipcharts oder Moderationskarten, manchmal von ein paar Gummibärchen. „Ihr seid komische Erwachsene, Ihr hört zu“, das Feedback des Schülers, als er lächelnd den Raum verlässt und ins Klassenzimmer zurückkehrt.

Herzensbildung mit mediativen Mitteln

Schulmediation ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil der MZM Schulmediation; sie ist der Kern. Schon lange hat das erfolgreiche Projekt sein Portfolio um Klärungsgespräche, Kommunikationsberatung und Arbeit mit Schulklassen erweitert. All diese Formen der Unterstützung dienen der Klärung von Streit, der Förderung von Konfliktkompetenz, der Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Verantwortung, dem Schulfrieden und der Chance auf gelingende Bildung in einem guten Klima. Oft sitzen nicht nur Kinder im Mediationsraum, sondern auch Lehrkräfte, Eltern, Schulleitungen. Die Not ist altersunabhängig groß. Die Ressourcen sind klein, die Nerven blank, Kompetenzen nicht ausgereift oder nicht vorhanden, das Corona-Chaos hält in Schach. Das Bedürfnis nach Zuwendung, nach Zeit, nach Dialog ist immens. Auch der Ukraine-Krieg ist ein Thema. Kinder wollen Antworten. Kinder brauchen Orientierung. Kinder brauchen Halt. Erwachsene auch.

Schulmediation ist Vertrauenssache

Im vergangenen, erneut herausfordernden Corona-Schuljahr 2020/21 standen rund 460 Mediationsitzungen 330 Beratungsge-

sprachen und 380 Aktionen wie Workshops oder Trainings für Klassen gegenüber. Bei insgesamt etwa 7.300 von der MZM Schulmediation erreichten Menschen drehten sich die Hilfestellungen zu 80% um Schülerinnen und Schüler. Diese und andere Zahlen kommen aus der professionellen Statistik, die die Mitwirkenden zur Evaluation und Weiterentwicklung ihres Engagements sorgfältig führen.

Die MZM Schulmediation ist, das zeigte auch Corona deutlich, ein Präsenzprojekt. Es lebt vom persönlichen (Augen-)Kontakt, von Beziehung und Vertrauen. In Zeiten von Lockdown und Wechselunterricht ist es gelungen, für die Schulgemeinschaften da zu sein,

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2022/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2022/II in Kooperation mit der RAK München an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf.

Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.

Termine:

Montag, 02.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Referent: RA Norbert Viechtl, BGB Sachenrecht; Erbrecht; FamR

Donnerstag, 05.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Referent: RA Lars Winkler, Rechtsmittel; Fristen; ZPO

Mittwoch, 11.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Referent: RA Norbert Viechtl, Wirtschaft/Sozialkunde; Fachgespräch

Die Kurse finden online mit der Webinarsoftware edudip statt.

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfeh-

auf anderen Wegen wie Telefon, Video und E-Mail. Darüber sind wir froh und dankbar. Das erlebbare, spürbare, sichtbare da Sein aber ist es, was die Menschen in Schulen an die Tür des ihnen vertraut gewordenen Mediationsraums klopfen lässt.

Nähere Infos finden Sie unter:

www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation

Juliane Wünschmann

Stellv. Vorstand MZM, Leitung MZM Schulmediation
schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de



len wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://www.edudip.com/assets/downloads/help/handouts/Konfiguration-Webinar-Raum-Teilnehmer.pdf>

Anmeldung (erforderlich) per E-Mail unter ausbildung@rak-m.de, weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

Aktuelles

Nachtbriefkasten am Justizgebäude Infanteriestraße 5 in München bis voraussichtlich März 2023 geschlossen

Am Justizstandort München können außerhalb der Öffnungszeiten der gemeinsamen Eingangsstellen Schriftstücke zur Fristwahrung in die Briefkästen (Nachtbriefkästen) am Justizpalast Prielmayerstraße 7, am Justizgebäude Pacellistraße 5, beim Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16 (Eingang Sandstraße) eingeworfen werden.

Das AG München weist darauf hin, dass der Nachtbriefkasten am Justizgebäude Infanteriestraße 5 aufgrund von Bauarbeiten ab sofort bis voraussichtlich März 2023 nicht zur Verfügung steht! Bitte weichen Sie auf die anderen Nachtbriefkästen der Justizbehörden München an den o.g. Standorten aus.

(Quelle: AG München, Webseite, Aktuelles, letzter Zugriff 21.04.2022)

Berufsausübungsgesellschaften: Neue Versicherungspflicht ab 1.8.2022

Die BRAK hat Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu der im August 2022 in Kraft tretenden umfassenden Änderung des anwaltlichen Berufsrechts betreffend der Neuerungen bei der Berufshaftpflichtversicherung für Berufsausübungsgesellschaften, veröffentlicht.

Zum 1.8.2022 treten mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe umfassende Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft. Einer der Kernpunkte der Reform ist, dass Berufsausübungsgesellschaften dann auch selbst Träger berufsrechtlicher Pflichten sein werden und ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) erhalten.

Die BRAK beantwortet unter https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf u.a. die Fragen, ob sich künftig neben einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften absichern müssen, in welcher Höhe die Versicherung abzuschließen ist und was passiert, wenn eine Gesellschaft unterversichert ist.

Mit der Versicherungspflicht für ausländische Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der LLP im Speziellen befassen sich Zimmermann/Dörne in den BRAK-Mitteilungen, Ausgabe 2/2022 auf Seite 22 (<https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/>).

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 8/2022 vom 20.4.2022; BRAK-Mitteilungen, Ausgabe 2/2022)

Sammelanderkonten: BRAK sieht positive Zeichen für zufriedenstellende Lösung



Foto: nmann77 - stock.adobe.com

Nach den Kündigungen von zahlreichen anwaltlichen (Sammel-) Anderkonten seitens einiger Banken, wurden DAV und BRAK tätig. Die Kündigungen, die unter Hinweis auf eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgten, stellt Anwältinnen und Anwälte vor erhebliche Probleme, da sie berufsrechtlich zur Separierung von Fremdgeldern verpflichtet sind. DAV und BRAK kritisierten dieses Vorgehen scharf (siehe auch MAV-Mitteilungen März 2022) und nahmen Kontakt mit Bundesfinanz - und Bundesjustizministerium (BMF und BMJ), BaFin und Bundesverband deutscher Banken (BdB) auf, um auf die Problematik hinzuweisen und eine rasche Lösung zu finden.

Nun scheinen die Bemühungen und die von der BRAK mit den zuständigen Ministerien, der BaFin und dem Bankenverband geführten Gespräche erste Früchte zu tragen. Wie die BRAK in einem Schreiben an die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern informiert, wandten sich Bundesfinanzministerium und BaFin mit einem klarstellenden Schreiben an die Kreditwirtschaft.

9

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer

der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinigten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Darin habe die BaFin ihren Standpunkt noch einmal deutlich gemacht, die Änderung ihrer Anwendungs- und Auslegungshinweise (AuA) aus dem letzten Jahr intendiere oder bedinge nicht die Kündigungen der anwaltlichen Sammelanderkonten. Banken seien weiterhin gehalten, eine individuelle Risikoanalyse von Konten vorzunehmen, um vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden zu können und dabei die risikoerhöhenden Kriterien der Nationalen Risikoanalyse (NRA) zu berücksichtigen. Das Vorliegen von risikoerhöhenden Faktoren (Bareinzahlungen, Immobilientransaktionen, Zahlungen aus dem bzw. in das Ausland/Risikoländer) schließe die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten aus. Umgekehrt sei das Nichtvorliegen von risikoerhöhenden Faktoren bzw. ein vertraglicher Ausschluss solcher Risikogeschäfte zwischen dem Kontoinhaber und der Bank ein Indiz für ein geringes Risiko und so sei Raum für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten.

Die BaFin betone, dass sie sich zu der Thematik weiterhin in Gesprächen mit dem BMF und der BRAK befinde, um der Anwaltschaft und der Kreditwirtschaft Anhaltspunkte für die Risikobewertung an die Hand zu geben.

Die BRAK will sich weiterhin engagieren, die Gespräche mit dem BMF und den weiteren Beteiligten in Kürze fortsetzen und hofft, dass das intendierte Ziel, die Führung von Sammelanderkonten bei den Banken weiterhin zu ermöglichen, einen Schritt näher gerückt ist.

(Quellen: RAK München, Schreiben der BRAK an die Präsident*innen der Rechtsanwaltskammern, https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/11-Aktuelles/2022/Kuendigung_Sammelanderkonten_-_Schreiben_der_BaFin_an_die_Banken.pdf;

BRAK, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-7-2022-v-642022/sammelanderkonten-loesung-zeichnet-sich-ab/>; DAV-Depesche Nr. 11/22 vom 17.03.2022)

Ukraine: BRAK und DAV-Engagement erweitert und ständig aktualisiert

Die unter https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung#collapse_493159 bereitgestellten Informationen zur DAV-Initiative für ukrainischen Kolleginnen und Kollegen sowie weiterer Hilfsangebote werden kontinuierlich aktualisiert. So wächst die Linkliste mit umfangreichen Angeboten kontinuierlich weiter

Nach wie vor können Sie sich unter ukr@anwaltverein.de melden, wenn sie das Patenschaftsprogramm für ukrainische Kolleginnen und Kolleginnen unterstützen möchten, das geflüchteten Kolleginnen und Kollegen eine (vorübergehende) zweite berufliche Heimat bieten will.

Unter <https://www.brak.de/ukraine> bietet die BRAK ständig aktualisierte Informationen um ukrainische Kolleginnen und Kollegen, Geflüchtete und Asylsuchende zu unterstützen und stellt auf dieser Seite regelmäßig aktuelle Nachrichten, Informationen und Linksammlungen zum Krieg in der Ukraine zusammen. Sie finden hier nicht nur Spendenaufrufe, sondern auch wichtige Hinweise in unterschiedlichen Sprachen. Dem News-Ticker können Sie die jeweils aktuellsten Informationen entnehmen.

(Quelle: DAV, <https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung>, BRAK, <https://www.brak.de/ukraine>, letzter Zugriff 13.04.2022)

Vereinbarung zum Wechsel des Verbraucherschutzes ins Bundesumweltministerium unterzeichnet

Mit den Unterschriften von Umwelt-Staatssekretär Stefan Tidow und Justiz-Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck haben beide Ministerien den Übergang der Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) besiegelt. Diese war durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf das BMUV übertragen worden. Die getroffene Vereinbarung regelt, welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitarbeitenden aus dem Geschäftsbereich des BMJ (vormals BMJV) auf das BMUV (vormals BMU) übergehen.

Aus dem Geschäftsbereich des BMJ gehen nun die "Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz, die Verbraucherpolitik, insbesondere auch im Kontext der Digitalisierung, sowie die Verbraucherrechtsdurchsetzung, insbesondere auch die Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Energie, Nachhaltigkeit sowie im Sozial- und Gesundheitswesen ohne die rechtsförmliche Prüfung in diesen Bereichen" auf das BMUV über. Die Zuständigkeitsübertragung schließt europäische und internationale Bezüge der genannten Themenfelder ein. **Für das Zivilrecht und das Wettbewerbsrecht ist weiterhin das BMJ federführend**, die verbraucherpolitische Prüfung erfolgt jedoch künftig durch das BMUV.

Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des BMUV fällt die Produktsicherheit. Grundlage hierfür ist eine bereits Ende Februar mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

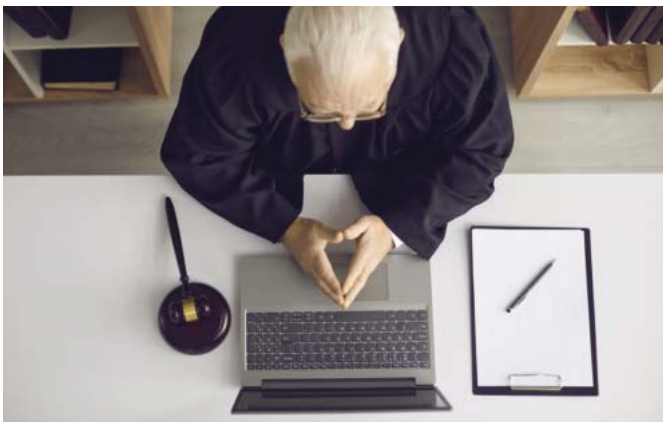
geschlossene Vereinbarung. Diese dient ebenfalls der Regelung der Einzelheiten zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers von Anfang Dezember 2021.

Damit ist das BMUV nun umfassend für die Themen Verbraucherschutz und Verbraucherpolitik zuständig. Zur bestmöglichen Wahrnehmung der neuen Aufgaben hat das "Neue BMUV" die Abteilung "Verbraucherschutz, Verbraucherrechtsdurchsetzung, Digitale Verbraucherthemen" (V) gegründet.

(Quellen: BMUV, PM Nr. 043/22 vom 13.04.2022; BMJ, PM vom 13.04.2022)

Digitale Anwaltschaft

Teilnahme an Videoverhandlung aus der Schweiz?



An einer Videoverhandlung eines deutschen Gerichts im Ausland teilnehmen? Die herrschende Auffassung hält das Zuschalten aus dem Ausland für unzulässig, weil das Gericht damit hoheitliche Gewalt im Ausland ausübe und damit die territoriale Integrität des ausländischen Staates verletze. So wird es von der im Schrifttum ganz herrschenden Ansicht vertreten. Das VG Freiburg hatte damit nun keine Probleme und ist dem mit Beschluss vom 11.03.2022 - 10 K 4411/19 überzeugend entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat dem Antrag stattgegeben und allen Beteiligten gestattet, an der Verhandlung im Wege der Bild-

und Tonübertragung teilzunehmen. Warum der Beschluss richtungsweisend ist und was jetzt eigentlich gilt, wenn Beweispersonen im Ausland vernommen werden, erläutert der ZPO-Blog auf [anwaltsblatt.de](https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/videoverhandlung-teilnahme-ausland-anderer-ort-102a-vwgo-128a-zpo) (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/videoverhandlung-teilnahme-ausland-anderer-ort-102a-vwgo-128a-zpo>).

(Quellen: DAV-Depesche Nr. 16/22 vom 21.04.2022; ZPO-Blog, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog>, letzter Zugriff 21.04.2022)

Kritische Lücke bei HP-Druckern

Wie das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie) in seinem Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 31.03.2022 berichtet, sind laut Heise Online gleich mehr als 200 Druckermodelle von HP von kritischen Schwachstellen betroffen, durch die Kriminelle Schadcode einschleusen und ausführen könnten. HP selbst hat vor diesen Lücken gewarnt und stellt die Updates sowie Configurationshinweise bereit, um die Sicherheitsprobleme zu beheben.

Infoseiten bei HP mit Updates:

https://support.hp.com/de-de/document/ish_5950429-5958675-16/hpsbpi03781

https://support.hp.com/us-en/document/ish_5948778-5949142-16/hpsbpi03780

heise online Bericht über Sicherheitslücken bei HP-Druckern:

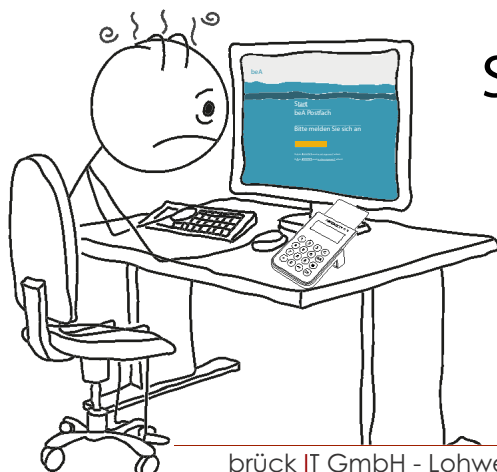
<https://www.heise.de/news/Kritische-Sicherheitsluecken-in-mehr-als-200-HP-Drucker-Modellen-6605306.html>

BSI-Informationen über die sichere Inbetriebnahme von Druckern, Kopierern und Multifunktionsgeräten als PDF:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompendium_Einzel_PDFs_2021/07_SYS_IT_Systeme/SYS_4_1_Drucker_Kopierer_und_Multifunktionsgeraete_Edition_2021.html

(Quellen: HP, <https://support.hp.com/de-de/security-bulletins>, letzter Zugriff 12.04.2022; BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 31.03.2022; heise online, <https://www.heise.de/news/Kritische-Sicherheitsluecken-in-mehr-als-200-HP-Drucker-Modellen-6605306.html>, letzter Zugriff 12.04.2022)

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022



Präsenz-Tagung*

Montag, 18. Juli 2022: 9:00 bis ca 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

12

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 12:05	Auskunft und Wertermittlung als Entscheidungsgrundlage im Pflichtteilsrecht RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
12:05 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:30	Die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf das Erbrecht Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
14:30 – 14:45	Pause
14:45 – 15:45	Die Irrtumsanfechtung bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft Prof. Dr. Knut Lange, Universität Bayreuth
15:45 – 16:00	Pause
16:00 – 17:30	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Walter Gierl, RIOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat München
17:30 – 18:30	Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg (angefragt)
18:30	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
- für Nichtmitglieder € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Mitt. MAV HP 5/22

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 18. Juli 2022: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

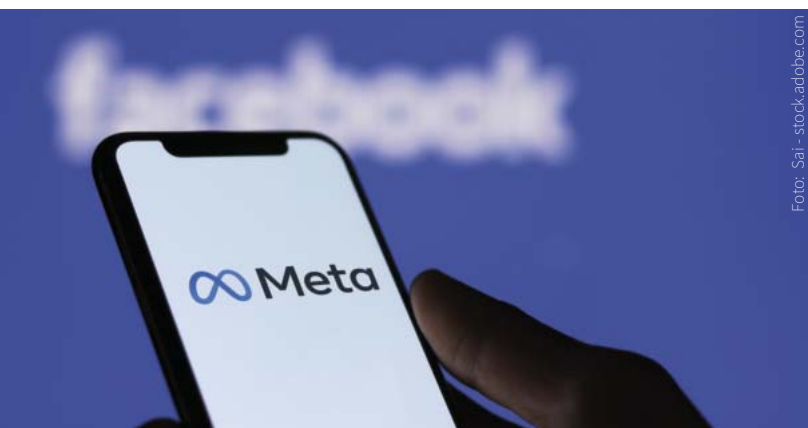
Bezahlung: Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Datenschutzkonformer Betrieb von Facebook Fanpages aus Sicht der Datenschutzkonferenz nicht möglich



BRAK veröffentlicht Merkblatt zur Nutzung von Facebook Fanpages durch Anwaltskanzleien

Wie die BRAK in ihrem Newsletter "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 8/2022 vom 20.4.2022 mitteilt, kommen die in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in einem Kurzgutachten zu dem Ergebnis, dass sich Facebook Fanpages nicht datenschutzkonform betreiben lassen. Das betrifft auch sog. Fanpages von Kanzleien.

Grund dafür sei der unklare Umfang, in dem Daten durch die Firma Meta Inc. (vormals Facebook) verarbeitet werden. Zudem fehlten Informationen, so dass sich die Datenverarbeitung nicht auf die Erlaubnistatbestände der DSGVO (insb. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a, f und g) stützen lasse. Ebenfalls fehle es an der für das Setzen von Cookies nötigen Einwilligung.

Die Datenschutzbehörden haben daher beschlossen, den Einsatz solcher Fanpages bei öffentlichen Stellen zu ermitteln und drauf hinzuwirken, dass dieser eingestellt werde, falls – wie angesichts des Gutachtens im Regelfall zu erwarten – der Nachweis eines datenschutzrechtlichen Betriebs nicht erbracht werde.

Mittelfristig könnte es auch zu Beanstandungen gegenüber privaten Verantwortlichen kommen, und damit auch gegenüber Anwältinnen und Anwälten, die für ihre Kanzleien Facebook Fanpages betreiben. Anlass hierfür könnten insbesondere Beschwerden Betroffener sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Betroffene unter Hinweis auf das Kurzgutachten der DSK Ansprüche gegenüber Kanzleien geltend machen könnten. Die BRAK informiert hierüber in einem aktuellen Merkblatt.

Merkblatt der BRAK zu Facebook Fanpages

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2022-hinweise_facebook-fanpages-BRAK_April_2022.pdf

Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz zu Facebook Fanpages

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf

Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 23.3.2022 zu Facebook Fanpages

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK_Beschluss_Facebook_Fanpages.pdf

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 8/2022 vom 20.4.2022)

beA: Austausch der beA-Karte durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Überprüfung und ggf. Berichtigung Ihrer Kontaktdaten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) notwendig

Derzeit bereitet die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer den Austausch der beA-Karten vor (siehe auch BRAK, beA Sondernewsletter 2/2022 v. 18.2.2022, <https://newsletter.brak.de/mailling/186/5006637/9991413/16527/2953ce5dba/index.html>).

In diesem Zusammenhang bittet die Bundesnotarkammer alle Rechtsanwälte, die Angaben zu ihren Kanzleiadressen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) zu überprüfen und etwaige Änderungen ihrer Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die korrekte Angabe der Kanzleiadresse ist wichtig, damit die neuen Karten an die jeweils richtige Adresse geschickt werden können. Ferner ist die E-Mail-Adresse, die Sie bei der Bestellung Ihrer beA-Karte angegeben haben, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sollte sich die Adresse geändert haben, bittet die Zertifizierungsstelle um Mitteilung dieser Änderung unter bea@bnotk.de. Der Support wird Ihre E-Mail-Adresse in allen Systemen anpassen und Ihnen zur Bestätigung eine E-Mail zukommen lassen, mit Hilfe derer Sie diese Änderung über einen Link verifizieren können. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist notwendig, da Sie an diese Adresse nach der Übersendung der neuen beA-Karte eine E-Mail der Zertifizierungsstelle erhalten, über die Sie den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte bestätigen. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Versendung des PIN-Briefes. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird die Nutzer, deren Karten ablaufen, automatisch informieren. Sie brauchen nach der Überprüfung und ggf. Korrektur Ihrer Daten nichts weiter zu veranlassen.

Die Notwendigkeit für den Tausch der Chipkarten ergibt sich aus der Tatsache, dass das Betriebssystem (Starco 3.5) der noch aktuellen Chipkarten für die beA-Karten (Basis und Signatur) verliert mit dem Ende des Jahres 2022 die sicherheitstechnische Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen. Darüber hinaus läuft bei der Mehrzahl der Rechtsanwälte im Jahr 2022 die Gültigkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (AES) zur Anmeldung am beA sowie für die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ab. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet durch den Tausch, dass alle vom Zertifikatsablauf betroffenen Rechtsanwälte rechtzeitig vor dem Ablauftermin ein neues gültiges Zertifikat erhalten und nutzen können.

Mit der neuen Kartengeneration wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer außerdem ein Fernsignaturverfahren zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) einführen. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dann nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über beim Rechtsanwalt und verlässt dessen Anwender-PC beim Signieren nicht. Das Verfahren zur Erzeugung einer Fernsignatur ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH zertifiziert worden.

Ein neues Chipkartenlesegerät ist laut Zertifizierungsstelle der BNotK nicht notwendig, sofern ein Lesegerät das der Sicherheitsklasse 3 entspricht und über ein PIN-Pad sowie ein eigenes Display verfügt genutzt wird.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 4/2022 v. 8.4.2022; beA-Sondernewsletter 2/2022 v. 18.2.2022, Zertifizierungsstelle der BNotK, <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/hilfe/faq>, Neue Produkte)

beA: BGH-Urteil zu Signatur und Prüfpflichten des Bevollmächtigten

Mit seinem Beschluss VI ZB 78/21 vom 8. März 2022 hat der BGH klargestellt, dass es bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwährenden elektronischen Dokumentes zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts gehört, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der BGH bestätigte, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht stattzugeben war und das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu Recht als unzulässig verworfen hat (§ 520 Abs. 2 und 3 ZPO).



In dem Fall hatte eine Rechtsanwältin ihre Sekretärin angewiesen, die fertige Berufungsbegründung zur Signierung in die Anwaltssoftware einzustellen. Unmittelbar vor dem Signierungsvorgang prüfte die Rechtsanwältin das eingestellte Dokument darauf, ob es sich um das richtige Dokument handelte. Ferner hatte sie den Schriftsatz, bestehend aus insgesamt fünf Seiten, auch nochmals im Hinblick auf das zuständige Gericht, Aktenzeichen, Parteibezeichnung, die gestellten Anträge und die Vollständigkeit des Schriftsatzes geprüft. Auf Seite 1 stellte sie noch einen kleinen Tippfehler fest und wies ihre Sekretärin an, diesen auszubessern und die Berufungsbegründung sodann abschließend zur Signatur einzustellen. Unmittelbar vor dem erneuten Signaturvorgang hatte die Rechtsanwältin den Schriftsatz nochmals geöffnet und überprüft, ob die angewiesene Änderung auf Seite 1 übernommen worden war. Anschließend hatte sie das Dokument signiert und die Büroangestellte verschickte das Dokument per beA.

Im Nachgang stellte sich heraus, dass die Sekretärin weisungsgemäß den Fehler auf Seite 1 ausgebessert und die geänderte Seite für die Papier-Handakte ausgedruckt hat. Beim anschließenden Umwandeln des Word-Dokument in ein PDF-Dokument, das sodann in die Anwaltssoftware zur Signierung eingestellt wurde, hat das Programm beim Print-to-PDF-Vorgang jedoch die Einstellung des vorangegangenen Druckvorgangs, nämlich Ausdruck nur der Seite 1, übernommen. Das wurde von der sonst sehr zuverlässigen, geschulten und erfahrene Sekretärin übersehen. Die Rechtsanwältin war der Meinung, sie sei ihren Pflichten nachgekommen. Nach der korrekten Änderung des Tippfehlers habe sie davon ausgehen können und müssen, dass der Schriftsatz im Übrigen genau wie zuvor vollständig eingestellt worden sei. Für die Rechtsanwältin habe daher kein Anlass bestanden, den restlichen Schriftsatz nochmals bis zum Ende durchzusehen.

Es gehört jedoch zu den Aufgaben eines Verfahrensbevollmächtigten, dafür zu sorgen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig erstellt wird und innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht. Dabei gehört die Erstellung fristwährender Rechtsmittel oder

Rechtsmittelbegründungen zu den Aufgaben, die ein Rechtsanwalt seinem angestellten Büropersonal nicht übertragen darf, ohne das Arbeitsergebnis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit selbst sorgfältig zu überprüfen (BGH, Beschlüsse vom 5. Mai 2021 - XII ZB 552/20, NJW-RR 2021, 998 Rn. 14; vom 16. September 2015 - V ZB 54/15, NJW-RR 2016, 126 Rn. 9; vom 22. Juli 2015 - XII ZB 583/14, WM 2016, 142 Rn. 12). Ein Rechtsanwalt handelt daher schuldhaft, wenn er eine Rechtsmittelbegründungsschrift unterschreibt, ohne sie zuvor auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Mai 1992 - XII ZB 39/92, VersR 1993, 79, juris Rn. 2).

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde war eine erneute Überprüfung hier nicht deshalb entbehrlich, weil die Instanzbevollmächtigte des Beklagten im ersten Durchgang das ihr zur Signierung zugeleitete Dokument vollständig überprüft und ihrer Sekretärin die Einzelanweisung erteilt hatte, den Tippfehler auf der ersten Seite der Berufungsbegründung zu korrigieren. Zwar sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein der Partei zuzurechnendes Verschulden ihres Anwalts an der Fristversäumung grundsätzlich nicht gegeben, wenn der Rechtsanwalt einer Kanzleiangeestellten, die sich bisher als zuverlässig erwiesen hat, eine konkrete Einzelanweisung erteilt, die bei Befolgung die Fristwahrung gewährleistet hätte. Ein Rechtsanwalt darf darauf vertrauen, dass eine solche Büroangestellte eine konkrete Einzelanweisung befolgt. Ihn trifft unter diesen Umständen nicht die Verpflichtung, sich anschließend über die Ausführung seiner Weisung zu vergewissern (vgl. Senatsbeschluss vom 9. Dezember 2003 - VI ZB 26/03, NJW-RR 2004, 711, 712, juris Rn. 4 f.; BGH, Beschlüsse vom 5. Mai 2021 - XII ZB 552/20, NJW-RR 2021, 998 Rn. 15; vom 16. September 2015 - V ZB 54/15, NJW-RR 2016, 126 Rn. 11; vom 5. Juni 2013 - XII ZB 47/10, NJW-RR 2013, 1393 Rn. 12; vom 20. März 2012 - VIII ZB 41/11, NJW 2012, 1737 Rn. 10).

Doch unterscheide sich der hier vorliegende Fall von den der genannten Rechtsprechung zugrundeliegenden Fällen maßgeblich. Dort war ein von dem Rechtsanwalt bereits unterzeichneter und mit der Korrekturanweisung dem Büropersonal übergebener Schriftsatz nicht mehr in den Einflussbereich des Rechtsanwalts gelangt. Hier indessen wurde der Instanzbevollmächtigte des Beklagten ein - nur die erste Seite der Berufungsbegründung enthaltendes, nicht signiertes - Dokument zur Signierung zugeleitet. Ursächlich dafür, dass dieses fehlerhafte Dokument per beA an das Berufungsgericht übermittelt und dadurch die Berufungsbegründungsfrist versäumt wurde, sei der Umstand, dass die Instanzbevollmächtigte des Beklagten es ungeprüft signiert habe. Damit habe sie eine neue Gefahr geschaffen. Diese bereits für den herkömmlichen Schriftverkehr entwickelten Grundsätze (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Mai 1992 - XII ZB 39/92, VersR 1993, 79, juris Rn. 4) gälten umso mehr für den elektronischen Rechtsverkehr, bei dem in einer vergleichbaren Situation nicht lediglich eine Seite eines handschriftlich korrigierten konkreten Schriftsatzes ausgetauscht, sondern - wie der Streitfall zeige - durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge ein letztlich neues elektronisches Dokument - und damit eine gänzlich neue Gefahrenquelle - geschaffen wird, so der BGH.

(Quelle: BGH, Beschluss VI ZB 78/21 vom 8. März 2022)

beA: Mit der aktiven Nutzung kommen neue Fragen

Bereits seit Januar müssen Anwältinnen und Anwälte das beA aktiv nutzen. In der Praxis ergeben sich nach wie vor viele Anwendungsfragen. Eine Übersicht bietet das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnenanwaelte/anwaltspraxis/bea-nutzungspflicht-2022>).

Auch Vollstreckungsaufträge müssen nun per beA eingereicht werden (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwa>

6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 16. Mai 2022, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

16

09:00 – 09:30	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:30 – 09:45	Begrüßung Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des Landgerichts München I
09:45 – 10:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:45 – 11:30	Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung VRiLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)
11:30 – 12:00	Wo den Verwalter der Schuh drückt: Digitalisierung und Zertifizierung RA Marco Schwarz, Vorstandsvorsitzender VdIV Bayern e.V.
12:00 – 13:00	Mittagspause und Kaffee im Vestibül
13:00 – 13:45	Die Willensbildung der Wohnungseigentümer Prof. Dr. Martin Häublein, Innsbruck/Berlin
13:45 – 14:30	Sondernutzungsrechte und Freiflächen-Sondereigentum – rechtliche Auswirkungen und Folgen im Vergleich Notarin Dr. Melanie Falkner, Ochsenfurt
14:30 – 15:15	Neue Probleme des Verfahrensrechts VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt/Main
15:15 – 15:30	Diskussion und Verabschiedung



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

17

- Präsenz
 Online

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

MAV Mitt. HP 5/22

6. Münchener WEG-Forum: 16. Mai 2022, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung*

für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 270,- zzgl. MwSt (= € 321,30)

*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

elte/anwaltspraxis/vollstreckungsauftruaege-per-bea). Und: Keine Lust auf solche Ernsthaftigkeit? Dann prüfen Sie Ihr beA-Wissen mit dem aktualisierten beA-Quiz des Anwaltsblatts (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelae/anwaltspraxis/bea-quiz>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 9/22 vom 04.03.2022)

beA: Hilfreiche Informationen

Um die Kolleginnen und Kollegen bei der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu unterstützen, hat die BRAK unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-1-2022-v-1212022/elektronischer-rechtsverkehr-aktive-nutzungspflicht-seit-112022/> eine Reihe von Materialien bereitgestellt. Dazu gehören u.a. die Informationen zu beA & ERV unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>, die beA Anwenderhilfe (<https://wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>), der beA-Newsletter mit Informationen, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie Antworten, Tipps und Tricks für viele Fragestellungen aus der Praxis (https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/bea/index-bea-newsletter.pdf).



eigenen Pkw, erhält sie seit dem 1.1.2021 eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,35 €/km (bis 31. 12. 2021: 0,25 €/km).

Anzumerken ist, dass eine auswärtige Partei nicht verpflichtet ist, mit ihrem Anwalt gemeinsam anzureisen. Die Kosten getrennter Anreisen sind erstattungsfähig. Es gibt keinen Rechtssatz, der die Partei zwecks Vermeidung von Terminreisekosten auf eine "Mitfahrgelegenheit" bei dem Prozessbevollmächtigten verweist (OLG Brandenburg JurBüro 2021, 587; müssen LG Stuttgart AGS 2014, 98).

Hinzu kommt Entschädigung für Zeitversäumnis, die seit dem 1.1.2021 auf 4,00 € je Stunde (zuvor 3,50 €/Stunde) angehoben worden ist (§ 20 JVEG).

Hat die Partei einen Haushalt für mehr als eine Person zu führen, dann erhält sie an-stelle der Zeitversäumnis eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG). Dieser Betrag beläuft sich seit dem 1. 1. 2021 auf 17,00 € je Stunde (zuvor 14,00 €/Stunde).

Darüber hinaus kann eine Partei auch Verdienstausschlag geltend machen, wenn sie für den Terminstag unbezahlten Urlaub nimmt. Sie erhält dann Verdienstausschlag bis maximal 25,00 € (zuvor 21,00 €). Nimmt die Partei dagegen bezahlten Urlaub, dann kann sie nur Ersatz der Kosten für Zeitversäumnis oder Haushaltsführung verlangen.

Ist die Partei terminsbedingt mehr als acht Stunden von zu Hause abwesend, erhält sie zusätzlich ein Tagegeld i.H.v. 14,00 € und bei ganztätiger Abwesenheit in Höhe von 28,00 € (§ 6 JVEG i.V.m. § 9 Abs. 4a EstG).

Mitunter wird eingewandt, dass eine Partei keine Kostenerstattung zustehe, wenn sie selbst am Gerichtsort wohne oder dort ansässig sei. Dies ist unzutreffend. Das JVEG kennt keine Einschränkung, wie sie das RVG in Vorbem. 7 Abs. 2 VV vorsieht. Danach erhält ein Anwalt Reisekosten und Abwesenheitsgeld nicht, wenn er seine Kanzlei am Gerichtsort unterhält. Eine solche Einschränkung gibt es aber für den Zeugen nach dem JVEG nicht und damit auch nicht für die erstattungsberechtigte Partei. Der Grund dafür, dass bei einem Anwalt eine Geschäftsreise erforderlich ist, liegt darin, dass seine allgemeinen Kosten durch die Gebühren abgegolten werden (Vorbem. 7 Abs. 1 VV) und er nur besondere Auslagen erstattet verlangen kann. Ein Zeuge, erhält aber keine Gebühren, die seine allgemeinen Geschäftskosten abdecken. Daher kann er seine allgemeinen Geschäftskosten, nämlich eine Reise innerhalb des Gerichtsbezirks auch erstattet verlangen (LG München I AGS 2019, 485; AG Limburg AGS 2010, 568).

Soweit zum Teil auf ältere gegenteilige Rechtsprechung Bezug genommen wird (z. B. OLG Stuttgart JurBüro 1984, 762; OLG Hamm JurBüro 1981, 144), greift dies nicht, zumal diese Entscheidungen noch unter Geltung der BRAGO und des ZSEG ergangen sind.

In zahlreichen Fällen wird derzeit problematisiert, nach welchen Beträgen sich die Kostenerstattung richtet, wenn das Verfahren vor dem 1. 1. 2021 eingeleitet worden ist, der Termin aber erst nach dem 31. 12. 2020 stattgefunden hat.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das JVEG kein Übergangsrecht kennt. Ein Zeuge wird nach den Sätzen entschädigt, die am Tage seiner Vernehmung gelten. Nichts anderes gilt auch für den Zeugen.

Insoweit kann es sogar vorkommen, dass der Zeuge für zwei verschiedene Termine unterschiedliche Kostenerstattungen erhält.

Gebührenrecht

Aktuelles zur Erstattung von Parteikosten



Nimmt eine Partei an einem gerichtlichen Termin teil, sei es an einem Termin zu einer mündlichen Verhandlung oder an einem Termin zu einer Beweisaufnahme, so erhält sie hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. ZPO). Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen richtet sich dabei nach den Vorschriften des JVEG (§ 91 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. ZPO).

In der Praxis wird häufig verkannt, dass es das prozessuale Recht einer Partei ist, an jedem gerichtlichen Termin teilzunehmen. Ob das persönliche Erscheinen angeordnet ist oder nicht, ist insoweit irrelevant (OLG Koblenz AGS 2010, 102; OLG Saarbrücken AGS 2012, 496). Das gilt auch dann, wenn die Partei aus dem Ausland anreist (OLG Koblenz AGS 2011, 517). Die Erstattungsfähigkeit hängt nicht davon ab, dass das persönliche Erscheinen angeordnet wurde. Lediglich die Teilnahme an einem bloßen Verkündungstermin dürfte nicht erstattungsfähig sein.

Nimmt eine Partei am Termin teil, so erhält sie zum einen Ersatz ihrer Fahrtkosten (§ 5 JVEG). Soweit sie öffentliche Verkehrsmittel benutzt, erhält sie die entsprechenden Kosten erstattet. Benutzt die Partei den

Beispiel: Im Oktober 2020 wurde die Klage eingereicht. Ein erster Termin, an dem der Kläger teilgenommen hat, fand im Dezember 2020 statt. Im April 2021 fand dann ein weiterer Termin statt, an dem der Kläger ebenfalls teilgenommen hat. Der Beklagte wurde antragsgemäß verurteilt.

Für den ersten Termin im Dezember erhält der Kläger Partei noch Kostenerstattung nach den alten Beträgen des JVEG. Für den zweiten Termin erhält sie dagegen bereits die Kostenerstattung nach den höheren Gebührenbeträgen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Niedersächsisches FG: Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer – Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hält die Vorschriften über die Abgeltungsteuer in § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG (Abgeltungsteuer) für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar und hat sie dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. März 2022 (7 K 120/21) zur Prüfung vorgelegt.

Der Kläger erzielte als selbständiger Versicherungsmakler gewerbliche Einkünfte, die mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz von über 25% - besteuert wurden. Daneben erhielt er Kapitaleinkünfte in Form von verdeckten Gewinnausschüttungen aus mehreren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und von Zinsen. Diese wurden mit dem abgeltenden Steuersatz i.H. von 25% besteuert.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das beklagte Finanzamt zu der Auffassung, dem Kläger seien Provisionszahlungen zuzurechnen, die bisher einer anderen Person zugeordnet worden waren. Es erhöhte den gewerblichen Gewinn - und damit die Einkommensteuer - des Klägers entsprechend.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage und trug vor, die Provisionen seien ihm zu Unrecht zugerechnet worden. Außerdem sei bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen der Ansatz des Sparer-Freibetrages unterblieben.

Wesentliche Erwägungen des Senats

Der zuständige 7. Senat folgte der Auffassung des Klägers und hielt die Erhöhung des Gewinns für unzutreffend. Das beklagte Finanzamt habe die Zurechnung der Provisionen an den Kläger nicht nachvollziehbar belegen können. Auch sei der Sparer-Freibetrag zu Unrecht nicht berücksichtigt worden.

Dennoch hat die Klage (derzeit) keinen Erfolg, da die gegenüber dem Kläger festgesetzte Steuer auf die Kapitaleinkünfte nach rechtlicher Auffassung des 7. Senats zu niedrig ist.

Der Senat gelangte zu der Überzeugung, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer, also der Ansatz des abgeltenden Steuersatzes i.H. von 25%, auf die Kapitaleinkünfte zwar auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage zutreffend erfolgt sei, die zugrunde liegenden Vorschriften aber gegen die in Art 3 Abs. 1 GG verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstoßen und daher verfassungswidrig seien.

Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte und den übrigen Steuerpflichtigen. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften (nach § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG) mit einem Sondersteuersatz von 25% abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen gemäß § 32a EStG einem Steuersatz von bis zu 45%.

Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Weitere Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich.


Die Abgeltungsteuer sei nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Geeignetheit der Regelung sei die Erforderlichkeit zwischenzeitlich entfallen, da sich seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark verbessert hätten.

Die Abgeltungsteuer sei weder zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet noch führe sie zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Entsprechend der sich aus Art. 100 Abs. 1 GG ergebenden Verpflichtung hat der 7. Senat das Klageverfahren daher ausgesetzt und holt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber ein,

Anzeige

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT




08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- ✓ Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- ✓ Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



"ob § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe von 25 % mit abgeltender Wirkung vorsehen".

Hintergrund:

Seit dem 1. Januar 2009 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, also z.B. Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne, mit einem Einkommensteuersatz von 25 % versteuert. Hinzu kommen u.U. der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Einkommensteuer wird von dem jeweiligen Gläubiger der Einnahmen aus Kapitalvermögen, insbesondere also von den Banken, als Kapitalertragsteuer "an der Quelle" einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt.

Für die Steuerpflichtigen ist die Einkommensteuerschuld mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten. Es handelt sich um eine "Abgeltungsteuer". Die abgeführte Steuer stellt also - anders als früher - keine Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer dar. Die Steuerpflichtigen müssen die entsprechenden Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Steuererklärung angeben, auch wenn der persönliche Einkommensteuersatz über 25 % liegt.

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz jedoch niedriger als 25 % können die Steuerpflichtigen zu viel gezahlte Abgeltungsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Hierzu müssen die Kapitalerträge in der Steuererklärung beim Finanzamt angegeben werden, damit dieses eine Günstigerprüfung vornimmt.

Geschaffen wurde die Abgeltungsteuer von der damaligen Regierungskoalition aus CDU und SPD, um Deutschland als Finanzplatz attraktiver zu machen und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Seinerzeit existierten keine Möglichkeiten, um die Besteuerung von Kapitaleinkünften, die in Deutschland Steuerpflichtige im Ausland erzielten, sicherzustellen. Die Verminderung des Steuersatzes auf 25 % sollte den Anlegern einen Anreiz geben, ihr Geld in Deutschland anzulegen und zu versteuern. Der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück brachte die Gesetzesintention mit dem Satz auf den Punkt: "Lieber 25 % auf x als 42 % auf nix". Außerdem sollte sich durch die Abgeltungsteuer eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Steuerpflichtigen ergeben.

(Quelle: Niedersächsisches FG, PM vom 31.03.2022)

VG Mainz: Anordnung eines Fahrtenbuchs

Das Führen eines Fahrtenbuchs kann auch dann angeordnet werden, wenn der Halter eines Kraftfahrzeugs angegeben hat, den Verkehrsverstoß selbst begangen zu haben. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Mit dem Fahrzeug des Antragstellers wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer Ortschaft um (bereinigt) 28 km/h überschritten. Der Antragsteller sandte den ihm dazu von der Bußgeldbehörde zugeleiteten Anhörungsbogen mit der Angabe zurück „Ich gebe die Zuwiderhandlung zu“. Der nachfolgende Abgleich des Fahrerfotos mit dem bei der Meldebehörde betreffend den Antragsteller hinterlegten Ausweisfoto ließ die Bußgeldbehörde jedoch mit Blick auf das abweichende äußere Erscheinungsbild der beiden abgebildeten Personen zu der Überzeugung gelangen, dass der Antragsteller bei der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht der

Fahrer des Kraftfahrzeugs gewesen sein könne. Unter Hinweis auf die Zweifel an der Täterschaft des Antragstellers schrieb die Bußgeldstelle diesen mehrfach mit der Bitte um Benennung des Fahrers an; eine inhaltliche Äußerung unterblieb. Eine Nachfrage bei



der Meldebehörde ergab schließlich, dass lediglich die Ehefrau des Antragstellers unter dessen Anschrift gemeldet ist. Das Bußgeldverfahren wurde daraufhin eingestellt. Der Antragsgegner ordnete in der Folge gegenüber dem Antragsteller das Führen eines Fahrtenbuchs für das Tatfahrzeug für die Dauer von 12 Monaten mit Sofortvollzug an. Dagegen wandte sich der Antragsteller mit einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs an das Verwaltungsgericht. Er machte im Wesentlichen geltend, er habe die Tatbegehung schriftlich eingeräumt, so dass ihm kein Fehlverhalten vorzuwerfen sei, das die Verhängung eines Fahrtenbuchs rechtfertige; der von der Bußgeldstelle vermuteten Fahrerschaft seines Sohnes sei hingegen nicht nachgegangen worden. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag ab.

Einem Fahrzeughalter könne das Führen eines Fahrtenbuches aufgegeben werden, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften (bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung) nicht möglich gewesen sei. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Die Bußgeldbehörde habe trotz aller angemessenen und zumutbaren Maßnahmen den Fahrzeugführer bei dem in Rede stehenden Verkehrsverstoß nicht ermitteln können. Der Antragsteller sei der ihn als Halter eines Kraftfahrzeugs treffenden Obliegenheit, an der Aufklärung des mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes (soweit zumutbar und möglich) mitzuwirken, nicht nachgekommen. Er habe - angesichts des evidenten Abweichens des Ausweisfotos des Antragstellers von dem anlässlich des Verkehrsverstoß erstellten Lichtbild des Fahrzeugführers - unrichtige Angaben gemacht, die geeignet gewesen seien, die Ermittlung des Täters zu verhindern. Dadurch noch verbliebene Ermittlungsansätze der Bußgeldbehörde seien ohne Erfolg gewesen. Insbesondere habe der Antragsteller auch auf Vorhalt, dass sein Tatbekenntnis nicht mit dem Fahrerfoto in Einklang zu bringen sei, keine weiteren Angaben gemacht. Nur mit dem Fahrerfoto allein sei es der Behörde unter dem Gesichtspunkt eines sachgerechten, erfolgversprechenden Aufwands jedoch nicht möglich gewesen, den Täter zu ermitteln. Die danach zulässige Fahrtenbuchauflage habe - wie generell - keine strafende, sondern eine präventive Funktion: Sie stelle eine der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dienende Maßnahme der Gefahrenabwehr dar, mit der dafür Sorge getragen werden solle, dass künftige Feststellungen eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften unter erleichterten Bedingungen möglich seien.

(Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 2. März 2022, 3 L 68/22.MZ)

(Quelle: VG Mainz, PM Nr. 05/2022 vom 04.03.2022)

Schleswig-Holsteinisches OLG: Auskunftsanspruch gegen Betreiberin einer Social-Media-Plattform bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Die Betreiberin der Plattform www.instagram.com ist verpflichtet, über den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer eines Nutzers Auskunft zu erteilen, wenn durch den Inhalt des Nutzer-Accounts eine strafrechtlich relevante Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt. Dem Auskunftsantrag einer verletzten Person hat der 9. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in dieser Woche stattgegeben.

Eine der Antragstellerin unbekannte Person eröffnete zu einem unbekanntem Zeitpunkt einen Account auf der Social-Media-Plattform „Instagram“ mit einem Nutzernamen, der den Vornamen der Antragstellerin und die Angabe „wurde gehackt“ enthielt.



In den Account wurden Bilder eingestellt, die eine lediglich mit Unterwäsche bekleidete junge Frau zeigten, deren Gesicht jeweils durch ein Smartphone verdeckt war. Auf den Fotos waren Äußerungen zu lesen, die den Eindruck erweckten, die abgebildete Person sei an einer Vielzahl von sexuellen Kontakten interessiert. Nachdem die Antragstellerin von anderen Personen erkannt und auf den Inhalt des Accounts angesprochen worden war, meldete sie das Konto bei der Plattformbetreiberin und es wurde gesperrt. Das Landgericht hat ihren Antrag, Auskunft über die Nutzungsdaten zu erteilen, abgelehnt. Die gegen diese Ablehnung gerichtete Beschwerde vor dem 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hatte im Hinblick auf den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Nutzers Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Auskunftserteilung über Bestandsdaten gegenüber der Betreiberin der Social-Media-Plattform „Instagram“ nach § 21 Abs. 2, Abs. 3 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG). Ein solcher Auskunftsanspruch besteht, soweit die Auskunft zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erforderlich ist.

Vorliegend erfüllen die Schaffung des Fake-Accounts und das Einstellen der Fotos mit Kommentaren im Zusammenhang gesehen den Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Durch das Erstellen des Fake-Accounts und Hochladen der Fotos nebst Kommentaren wird suggeriert, die Antragstellerin wolle sich auf diese Weise zur Schau stellen und den Besuchern der Seite ihr sexuelles Interesse mitteilen. Dadurch, dass ihr diese unsittliche Verhaltensweise zugeordnet wird, wird der soziale Geltungswert der Antragstellerin gemindert. Dies stellt eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar. Um ihre Rechte gegenüber dem unbekanntem Ersteller des Fake-Accounts zivilrechtlich geltend machen zu können, ist die



MAV / BAV Tagungen 2022

16.05.2022

6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I
Programm → Seite 16 in diesem Heft

27.06.2022

13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

18.07.2022

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband
Programm → Seite 12 in diesem Heft

17.10.2022

21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Antragstellerin auf die Auskunft der Betreiberin der Plattform angewiesen. Eine andere Möglichkeit, den Ersteller des Nutzerkontos zu ermitteln, hat sie nicht.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht,
Beschluss vom 23.03.2022, Az. 9 Wx 23/21

(Quelle: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, PM Nr. 2/2022 vom 25. März 2022)

OLG Karlsruhe: Diskobetreiberin haftet für rutschige Tanzfläche

Die Betreiberin einer Diskothek muss dafür sorgen, dass die Tanzfläche möglichst frei von Gefahren für die Gäste ist. Dazu gehört es, dass die Tanzfläche regelmäßig durch einen Mitarbeiter abgegangen und auf Getränkefüßen sowie Scherben kontrolliert wird.

Mit dieser Aussage hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in seinem Urteil vom 16. März 2022 die Betreiberin einer Diskothek im Neckar-Odenwald-Kreis in Folge des Sturzes eines Gastes zur Erstattung von Behandlungskosten und Krankengeld in Höhe von rund 37.000 Euro verurteilt. Die Diskobesucherin war im Dezember 2017 am Rand der Tanzfläche auf einer Getränkefüße

ausgerutscht und hatte sich bei dem Sturz Knochenbrüche am Sprunggelenk und am Schienbeinkopf zugezogen. Sie musste über zwei Wochen stationär im Krankenhaus behandelt und mehrfach operiert werden.



22

Um hierfür nicht in Haftung genommen zu werden, hätte die Betreiberin der Diskothek beweisen müssen, dass sie ausreichende Anordnungen zur Kontrolle und Reinigung des Tanzbodens getroffen hatte und diese am Unfalltag auch praktiziert wurden, der Sturz aber trotzdem nicht verhindert werden konnte, weil etwa das Getränk erst nach einem kurz zuvor durchgeführten Kontrollgang auf den Boden gelangt war. Diesen Anforderungen genügten im vorliegenden Fall jedoch bereits die dem „Chef-Springer“ als verantwortlicher Kontrollperson erteilten Anweisungen nicht. Dieser war lediglich dazu angehalten, sich von einer Bühne aus einen Überblick über die Tanzfläche zu verschaffen, ohne diese jedoch selbst zu betreten. Hierdurch konnten bei einer gut gesuchten Tanzfläche die Einzelheiten des Fußbodens aber nicht erkannt werden. Die Diskobetreiberin hatte die sich für die Gäste beim Tanzen ergebenden Gefahren daher nicht in zumutbarer Weise gering gehalten. Der Senat hat hierzu wörtlich ausgeführt: „Das kann zwar nicht bedeuten, dass ständig ein Mitarbeiter mit einem Bodenwischer über die Tanzfläche läuft, um Getränkepfützen oder Scherben zu beseitigen, eine effektive Kontrolle des Fußbodens in gewissen Zeitabständen ist jedoch notwendig.“ Das gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Betreiberin die Mitnahme von Getränken auf die Tanzfläche zuließ und deshalb mit dem Verschütten von Flüssigkeiten während des Tanzens gerechnet werden musste.

In der ersten Instanz vor dem Landgericht Mosbach war die Klage der gesetzlichen Krankenversicherung, auf die die Schadensersatzansprüche der Diskothekenbesucherin in Höhe der von ihr erbrachten Versicherungsleistungen übergegangen sind, noch abgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Berufung hatte jetzt aber vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe vollumfänglich Erfolg.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Nichtzulassung steht der verurteilten Diskothekenbetreiberin die Beschwerde zum Bundesgerichtshof offen.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Urteil vom 16. März 2022, Aktenzeichen: 7 U 125/21

Vorinstanz: Landgericht Mosbach,
Urteil vom 30. Juli 2021, Aktenzeichen: 2 O 321/20

(Quelle: OLG Karlsruhe, PM vom 25.03.2022)

OLG Frankfurt am Main: Verlangen der Korrektur eines Nachlassverzeichnisses beinhaltet nicht mittelbar die Forderung des Pflichtteils

Setzen sich Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder zu Schlusserben des Längstlebenden ein, wird häufig eine sog. Pflichtteilsstrafklausel vereinbart. Danach verliert ein Schlusserbe seinen Erbsanspruch nach dem Längstlebenden, wenn er schon nach dem Tod des Erstverstorbenen seinen Pflichtteil fordert. Er erhält dann auch nach dem Tod des Längstlebenden nur seinen Pflichtteil. Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluss 21 W 182/21 vom 1.2.2022 entschieden, dass eine solche Pflichtteilsstrafklausel nicht bereits dann erfüllt ist, wenn der Schlusserbe nach dem Tod des Erstverstorbenen eine Korrektur des ihm vorgelegten Nachlassverzeichnisses fordert.

Die Erblasserin war Witwe. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen eines vorverstorben war und seinerseits zwei Kinder hinterließ. Einige Jahre vor dem Tod des erstverstorbenen Ehemannes errichteten die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten und ihre Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge zu Schlusserben des Längstlebenden beriefen. Für den Fall, dass einer der Schlusserben nach dem Tod des Erstverstorbenen seinen Pflichtteil fordert, bestimmten die Eheleute, dass er dann auch nach dem Längstlebenden nur seinen Pflichtteil erhalten solle (sog. Pflichtteilsstrafklausel).

Nach dem Tod des Ehemanns forderte die Beschwerdeführerin die Erblasserin auf, ihr ein Nachlassverzeichnis vorzulegen und verlangte nach dessen Zusendung eine Nachbesserung sowie die Vorlage eines Wertgutachtens betreffend einer in den Nachlass fallenden Immobilie. Zu einer Auszahlung oder einer gerichtlichen Geltendmachung des Pflichtteils kam es nicht.

Als auch die Erblasserin gestorben war, beantragte die Antragstellerin als eine der Schlusserben einen gemeinschaftlichen Erbschein auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute. Sie berücksichtigte dabei allerdings nicht die Beschwerdeführerin, da diese ihren Erbanteil verwirkt habe. Das Nachlassgericht kündigte mit dem angefochtenen Beschluss den Erlass des beantragten Erbscheins an. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin Beschwerde mit dem Argument ein, sie habe nicht ihren Pflichtteil nach dem Tod des Erstverstorbenen von der nunmehrigen Erblasserin gefordert.

Das OLG gab ihr Recht. Die Pflichtteilsstrafklausel sei vorliegend nicht erfüllt. Auch wenn das Einfordern des Nachlassverzeichnisses und die hieran geübte Kritik zu einer Belastung der überlebenden Ehegattin geführt habe, sei darin allein noch kein Fordern des Pflichtteils nach § 2303 Abs. 1 BGB zu sehen, sondern zunächst nur das Verlangen einer Auskunft über den Wert des Nachlasses im Sinne von § 2314 Abs. 1 BGB. Auf eine solche Auskunft sei der Pflichtteilsberechtigte angewiesen, um eine für ihn sinnvolle Entscheidung treffen zu können. Eheleute, die bereits den überlebenden Ehegatten vor einem Auskunftsverlangen der Schlusserben schützen wollten, müssten dies ihm Rahmen der testamentarischen Pflichtteilsstrafklausel deutlich zum Ausdruck bringen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

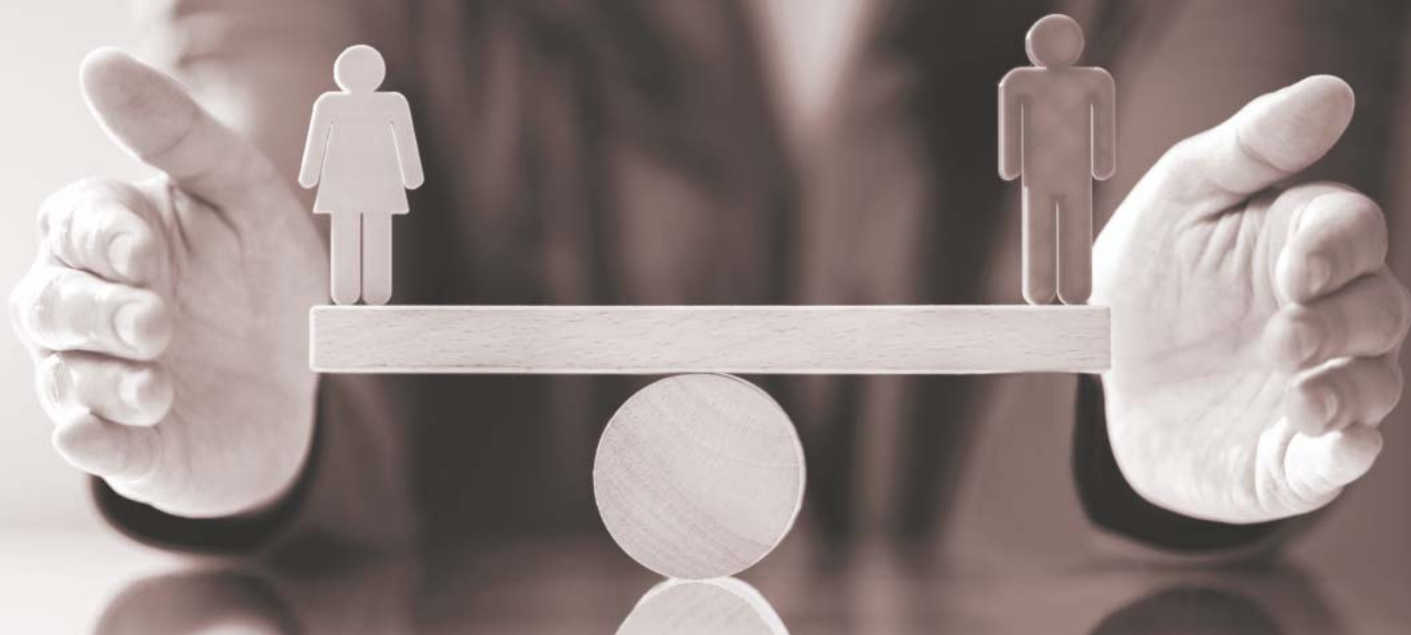
OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 1.2.2022, Az. 21 W 182/21

Erläuterungen:

§ 2301 BGB Schenkungsversprechen von Todes wegen

(1) 1Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Mai bis September 2022



Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Bau- und Architektenrecht	9
Berufsrecht	11
Erbrecht	12
Familienrecht	14
Gewerblicher Rechtsschutz	17
Handels- und Gesellschaftsrecht	18
Insolvenzrecht	22

IT-Recht	25
Psychologie	27
Sozialrecht	28
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	29
Anmeldeformular	31

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Mai 2022 bis September 2022

Mai 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Dietrich Weder

Baurecht spezial 2022

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

9

10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen - Teil 2/2)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden)

11

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Bürovorsteher/Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht

12

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht oder Handels- u. Gesellschaftsrecht

18

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für

FA Gewerblicher Rechtsschutz

17

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

13

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

19

Juni 2022

02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

Update Betroffenenrechte nach der DSGVO:

Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Informationstechnologierecht

25

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Beschäftigung oder Selbständigkeit? –

Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

6

Juli 2022

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

Einsatz von Open Source Software: rechtliche Risiken und Best Practices

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Informationstechnologierecht

26

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAinuNin Edith Kindermann

Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

16

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

8

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

20

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

10

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Simone Scholz, LL.M.
Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in
 Live-Online-Kurz-Seminar 27

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Artz
Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte
 Intensiv-Seminar 29

September 2022

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Benjamin Webel
**Die natürliche Person in der Krise 2022 –
 Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Insolvenzrecht 24

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Jan J. Kruppa
**Die GmbH in der Liquidation:
 Wissensvermittlung und Praxistipps**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 21

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen 30

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertendarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

- 1. Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht**
- 2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform**
- 3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO**
 - a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
 - b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
 - c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/ zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen

- 4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis**
- 5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz**

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am BayObLG

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Becktsches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapital-marktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Quasivertragliche Haftung des Planers?

Wo der Planer eine Vollarchitektur übernimmt, ist er bekanntlich Sachwalter des Auftraggebers, der ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dieses Vertrauen scheinen Auftraggeber gelegentlich auch dann zu haben, wenn sie keine Vollarchitektur bestellt haben und es um eine Planung oder Beratung geht, die der Planer nicht geschuldet hatte – sei es, dass sie von seinem Vertrag nicht umfasst war, sei es, dass ein Planervertrag nicht existiert. Das Seminar will Konstellationen aus der realen Gerichtspraxis darstellen, einordnen und bewerten.

B.- „Wenn drei sich streiten“ – Neues von der Drittwiderklage

Bekanntlich ist im Bauprozess eine isolierte Drittwiderklage unzulässig. Was aber, wenn die Widerklage nur bedingt (als Eventual-Widerklage) erhoben wird, die Drittwiderklage dagegen unbedingt? Ist letztere dann „isoliert“, solange die Bedingung nicht eintritt? Und kommt es hierauf an, oder auf den Streitstoff von Wider- und Drittwiderklage?

C.- ZBR auf Freistellung – genial oder fatal?

Alltag im Vergütungsprozess: Der Auftraggeber macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Selten ist, dass dieses sich auf „Freistellung“ richtet. Das Seminar will untersuchen, ob (und ggf. wann) der behauptete Anspruch auf „Freistellung“ ein Zurückbehaltungsrecht trägt.

D.- Wann ist die VOB/B als ganze vereinbart?

Die VOB/B ist bekanntlich nichts anderes als eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unterliegen grundsätzlich – jede für sich – einer Inhaltskontrolle. Anders aber § 310 Abs. 2 S.3 BGB: Der „privilegiert“ die VOB/B – vorausgesetzt, sie ist „ohne inhaltliche Abweichungen als ganze einbezogen“. In diesem Fall findet keine „Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen“ statt. Das kann die unbequeme Frage aufwerfen, ob die VOB/B im Einzelfall „als ganze vereinbart“ ist. Wo ist die Grenze? Das Seminar will Fallgruppen bilden und sortieren.

E.- Der Streit um den Nacherfüllungs-Standard

Kostenvorschuss oder (sonstiger) Schadensersatz kann geschuldet sein wegen Mängeln einer Bauleistung, auch wenn diese – unter Umständen seit vielen Jahren – nicht abgenommen ist. Auf welcher technischen Basis die Kosten zu berechnen sind, hängt von den erforderlichen Arbeiten ab. Hier kann sich die Frage stellen, welchen technischen Standard diese Arbeiten einhalten müssen: Den vertraglich vereinbarten und bei Bauausführung gültigen? Oder einen zwischenzeitlich anderen, der längst höher oder niedriger sein könnte? Ist bei höherem Standard „Vorteilsausgleichung“ geboten? Das Seminar will dieser Frage anhand von Beispielfällen nachgehen.

G.- „taktisches“ Bestreiten – gibt es das?

Der faszinierende Begriff des „taktischen“ Bestreitens begegnet uns gelegentlich bei der Frage, ob eine Mangelbeseitigungsaufforderung und/oder Fristsetzung entbehrlich war oder ist. Denn die kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der An ernsthaft und endgültig weigert nachzubessern. Eine solche Weigerung erklärt der An im Prozess oft konkludent dadurch, dass er den ihm vorgeworfenen Mangel bestreitet oder/und seine Verantwortlichkeit dafür in Abrede stellt. Aber das soll wieder nicht gelten, wenn dies Bestreiten nur ein „taktisches“ ist. Das Seminar will die Ansichten hierzu sortieren und bewerten.

H.- Beweisverfahren: Wie kommt der Streithelfer „auf seine Kosten“?

Im Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO sind Streitverkündung und Streithilfe zulässig und häufig. Die Kosten des Beweisverfahrens sind solche der nachfolgenden Hauptsache. Wenn keine Hauptsache nachfolgt und kein Ausnahmefall einer „isolierten“ Kostenentscheidung greift, soll § 494a ZPO helfen. Aber: Hilft die Vorschrift auch dem Streithelfer? Das soll anhand markanter Beispielfälle untersucht werden.

VRIOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Mangelbegriff

2. Abnahme

3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen

4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens

Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Hybrid-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Moderation: Dr. Wieland Horn, RA Michael Dudek

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

Teil 2: 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 43 f BRAO

Die aktuellen Änderungen des Berufsrechts wirken sich massiv auf den Berufsalltag aus. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen. Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine nur einheitlich gebucht werden. Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

1. Unabhängigkeit
2. Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote
3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Parteiverrat
4. Sachlichkeitsgebot und Werbung
5. Sorgfaltspflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Pflicht zur Führung von Anderkonten und Umgang mit diesen, GWG
6. Umgehungsverbot
7. Fortbildungspflicht
8. Aufklärungs- und Informationspflichten, auch außerhalb des Berufsrechts
9. Zivilrechtliche Pflichten und Haftung / Überschneidung mit dem Berufsrecht

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Wesen des Berufsrechts der Anwaltschaft, Abgrenzungen (Legal Tech)
2. Organisation des Berufs und Bildung von Kammern, insbesondere Verbindung von hoheitlichen Aufgaben (wie Zulassung zum Beruf und Widerruf) und solchen der reinen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung

3. Berufsaufsicht und kammerinterne Sanktionen
4. Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinar- wie in Verwaltungssachen

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

1. Berufspflichten bei der Erhebung von Gebühren
2. Berufspflichten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
3. Straftatbestand der Gebührenüberhebung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

1. Kooperation, Bürogemeinschaft, Berufsausübungsgesellschaft (zulassungspflichtig und nicht zulassungspflichtig)
2. Besonderheiten der Haftung
3. Besonderheiten des Kanzleibetriebs
4. Beschäftigungsformen (Arbeitnehmer*innen, Arbeitnehmerähnliche, Freie Mitarbeiter*innen)

V. Internationales Berufsrecht

1. Dienstleistung im Ausland
2. Niederlassung im Ausland
3. Verbindung mit ausländischen Anwält*innen

Teil 1 fand bereits am 08.03.2022 statt. Eine Teilnahme an Teil 2 ist jedoch möglich. Bitte beachten Sie: Die in der Beschreibung genannten Punkte beinhalten auch Themen aus Teil 1, die nicht Gegenstand von Teil 2 sein werden.

Moderation:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendar-ausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Es referieren:

Sabine Jungbauer
RAin Johanna Schmit
Prof. Dr. Kai von Lewinski

Teilnahmegebühr für Teil 2 des 2 - teiligen Intensiv-Seminars (5/10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandatschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreutzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. „Berliner Testament“ 2. Vor- und Nacherbfolge 3. Bindungswirkung 4. Pflichtteils klauseln 5. Wiederverheiratursklauseln 6. Nießbrauchsvermächtnis 7. Testamentvollstreckung 8. „Patchworktestament“ 9. „Geschiedenentestament“ 10. internationale Sachverhalte 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023 	<p>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Landgerichts Traunstein – Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages – Honorarprofessor an der Universität Passau – Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022 – Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021 – Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020 – Autor diverser Aufsätze und Rezensionen – Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht – Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)
--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreutzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. „Berliner Testament“

2. Vor- und Nacherbfolge

3. Bindungswirkung

4. Pflichtteils klauseln

5. Wiederverheiratungsklauseln

6. Nießbrauchsvermächtnis

7. Testamentsvollstreckung

8. „Patchworktestament“

9. „Geschiedenentestament“

10. internationale Sachverhalte

11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- Honorarprofessor an der Universität Passau
- Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021
- Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.

Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.

aus der Schnittstelle zum Sozialrecht

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- SGB II und SGB XII
(insbesondere Anspruchsübergang)

aus der Schnittstelle zum Steuerrecht

- Wahl der Steuerklassen
- Wahl der Veranlagungsform
(Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge
- Begrenztes Realsplitting
- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich
- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)

RAinuNin Edith Kindermann

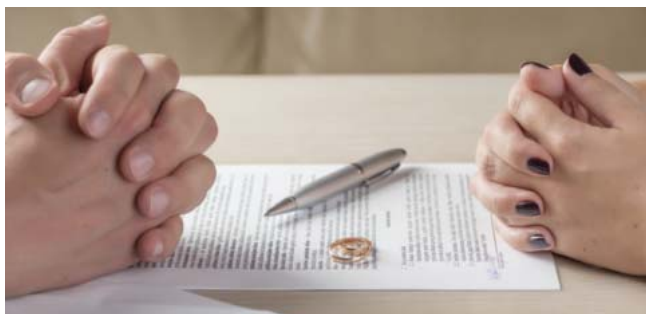
- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

<p>Das Seminar zum Designrecht umfasst aktuelle Rechtsprechung und Fragen zum Designrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind. Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Designrechts befassen.</p> <p>Das nachfolgende Programm wird laufend aktualisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anwendbares Recht auf nicht harmonisierte Folgeansprüche im Deliktsgerichtsstand nach der lange erwarteten Entscheidung EuGH C-421/20 (BMW/Acacia) EUIPO-Torpedos im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht: was tun? – Vergleich mit der Situation bei nationalem Design Highlight-Entscheidung des EuGH „Front Kit“ zum Teilschutz beim nicht eingetragenen GGM ohne separate Veröffentlichung – Zukünftig gestiegene Bedeutung des nicht eingetragenen GGM – Abgrenzung zum selbstständigen Teilschutz beim eingetragenen GGM Weitere Entscheidungen zur ausschließlich technischen Bedingtheit nach BGH Papierspender 	<ol style="list-style-type: none"> Gesamteindruck – Entgegenhaltungen und Schutzzumfang bei abstrahierenden Darstellungen (OLG Frankfurt LED-Spiegel) – Eigenart und Merkmalsgewichtung <ul style="list-style-type: none"> Einfluss der Oberflächenstruktur ([2020] EWHC 3391 (IPEC) – Rothy’s Inc. v. Gieswein Walkwaren AG) Merkmale an schlecht wahrnehmbaren Stellen (LED Spiegel) Highlight Bauelemente komplexer Erzeugnisse und Sichtbarkeit (EuGH-Vorlage des BGH Sattelunterseite) EUIPO Staubsaugerbeutel: Sind Verbrauchsmaterialien (zB Glühbirnen, Staubsaugerbeutel) Bauelemente komplexer Erzeugnisse? Offenbarung im Internet, insbesondere zum nicht vorhandenen Beweiswert des Amazon-Erstveröffentlichungsdatum 	<p>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte – vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs – spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten – Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI – Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA – Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“ – Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht – erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise

- Auswirkungen des StaRUG

- „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

- Neues Haftungskonzept oder: Bleibt alles beim Alten
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Umfang der Haftung
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.</p> <p>Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.</p> <p>Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht 2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform 3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO <ol style="list-style-type: none"> a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben 	<ol style="list-style-type: none"> d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge) f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen) g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden) h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/ zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme) i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen <ol style="list-style-type: none"> 4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis 5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz 	<p>RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei - Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht - LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics - Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen
 - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators

- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
- 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
- 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
- 5. Patronatserklärung**
- 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
- 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
- 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Relevante Rechtsprechung 2020-2022
9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise

– Auswirkungen des StaRUG

- „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

- Neues Haftungskonzept oder:
 - Bleibt alles beim Alten
 - Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
 - Umfang der Haftung
 - Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
 - Voraussetzungen der Vorschrift
 - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen
 - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
 - Haftung des Liquidators

- 2. Kapitalaufbringung**
 - Kaduzierung
 - Kapitalerhöhung
 - Sacheinlage
- 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
- 4. Existenzvernichtungshaftung**
 - Firmenbestattung
 - Verschmelzung
- 5. Patronatserklärung**
- 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
 - Actio pro socio
 - Deliktische Ansprüche
 - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
 - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
 - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
- 7. Haftung in der Personengesellschaft**
 - Actio pro socio
 - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
- 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
 - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
 - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen.

Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 hat auch erhebliche Auswirkungen auf natürliche Personen in der Krise.

I. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick
- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

III. Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher

IV. Änderungen in der InsO im Bereich der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/neues Eigenverwaltungsrecht
- Unehchter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Änderungen im Planrecht
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person
- Die unerlaubte Handlung als Plangegenstand. Probleme und Perspektiven

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



IT-Recht

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Update Betroffenenrechte nach der DSGVO:

Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche

02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Das 3-stündige Seminar zum Datenschutzrecht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zu den Betroffenenrechten nach der DSGVO, die für die Praxis, sowohl für beratende Rechtsanwälte als auch für Unternehmen besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und betriebliche Datenschutzbeauftragte. Schwerpunktthemen sind insbesondere:

1. **Auskunftsansprüche: Inhalt, Umfang und Recht auf Kopie**
2. **Recht auf Löschung und Löschungspflicht**
3. **Recht auf Berichtigung**
4. **Recht auf Datenportabilität**
5. **Informationspflichten**
6. **Aktuelle Rechtsprechung zu Betroffenenrechten**
7. **Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden**
8. **Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden**
9. **Schadensersatzansprüche und Besonderheiten des immateriellen Schadensersatzes**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Einsatz von Open Source Software: rechtliche Risiken und Best Practices

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Das 3-stündige Seminar zum IT-Recht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Einsatz von Open Source Software, die für die Praxis, insbesondere in IT-Projekten, besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter in Einkaufsabteilungen.

Schwerpunktthemen sind insbesondere:

- 1. OSS-Lizenzbedingungen und Besonderheiten**
- 2. Rechtliche Einordnung von Open Source Software**
- 3. Open Source Software und Urheberrechte**
- 4. Open Source Software Compliance**
- 5. Best Practices und Prozesse für den Einsatz von Open Source Software**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Psychologie

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M.

Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

<p>Einzelanwält*innen, wie auch Anwält*innen in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</p> <p>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.</p> <p>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</p> <p>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</p> <p>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</p>	<p>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</p> <p>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwält*innen stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</p> <p>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</p> <p>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag als Rechtsanwält*in gelingt.</p>	<p>RAin Simone Scholz, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Familienrecht - ReFa-Ausbilderin - Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB - Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwält*innen e.V. - Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin
--	--	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertendarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

<p>Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche neue Vorschriften in zentralen Bereichen des BGB in Kraft getreten. Hintergrund ist die Umsetzung zweier Richtlinien der EU, zum einen die sogenannte Warenkaufrichtlinie, zum anderen die Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen.</p> <p>Das Allgemeine Schuldrecht des BGB enthält nun in den §§ 327 ff. BGB einen völlig neuen Titel mit Vorschriften zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte. Hier finden sich insbesondere eigenständige Gewährleistungsrechte, die etwa die kauf- oder mietrechtlichen Vorschriften verdrängen. Eingeführt wurde auch eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung der digitalen Produkte.</p>	<p>Im Kaufrecht hat es zwanzig Jahre nach der großen eine kleine Schuldrechtsreform gegeben. Zahlreiche Änderungen im Gewährleistungsrecht, nicht nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen, sind ab sofort zu beachten. Dazu gibt es nun Sondervorschriften zu Waren mit digitalen Elementen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an sämtliche im Zivilrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, stellt das neue Recht vor und erörtert die ersten Problemfälle.</p>	<p>Prof. Dr. Markus Artz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld - Ko-Autor des Werks: Staudinger/ Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte – Einführung in das neue Recht, Verlag C.H.Beck
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP V/2022

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname _____

Kanzlei/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status...	6	■	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der ...	7	■	31.05.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	07.07.22	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weder, Baurecht spezial 2022	9	■	03.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht	10	■	21.07.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dudek/Horn, Die wesentlichen Bereiche d. Berufsrechts nach § 43 f BRAO	11	■	10.05.22	10:00 Uhr	119,00 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden ...	12	●	12.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag - ...	13	■	25.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden ...	14	●	12.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag - ...	15	■	25.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- u. Steuerrecht	16	●	06.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht	17	■	24.05.22	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	18	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X _____

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP V/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der ...	19	■	31.05.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchstrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	20	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung u. Praxistipps	21	■	27.09.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	22	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchstrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	23	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter ...	24	■	22.09.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dovas, Update Betroffenenrechte nach der DSGVO: Inhalt, Umfang, ...	25	■	02.06.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dovas, Einsatz von Open Source Software: rechtl. Risiken u. Best Practices	26	■	05.07.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in	27	●	26.07.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status...	28	■	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte	29	■	28.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	30	■	29.09.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

wird, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. 2Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkennnis der in den §§ BGB § 780, BGB § 781 bezeichneten Art.

...
§ 2314 BGB Auskunftspflicht des Erben

(1) Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. 2Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § BGB § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. 3Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

...

(Quelle: OLG Frankfurt a. Main, PM Nr. 26/2022 vom 28.03.2022)

BayVGH: Einbau von Funkwasserzähler zulässig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 7. März 2022 die Beschwerde von zwei Antragstellern zurückgewiesen, die mit einem Eilantrag den geplanten Einbau eines Funkwasserzählers in ihrem Wohnhaus verhindern wollten.



Die Antragsteller, ein Ehepaar aus dem Landkreis Bamberg, wurden im Mai 2021 unter Anordnung des Sofortvollzugs dazu verpflichtet, einem Beauftragten des kommunalen Wasserversorgungsunternehmens Zugang zu ihrer Wohnung zu gewähren, um ihm die Überprüfung und erforderlichenfalls den Austausch des bisherigen analogen Wasserzählers gegen einen digitalen Zähler mit Funkfunktion zu ermöglichen. Hiergegen wandten sich die Antragsteller mit einem Eilantrag und machten geltend, gegen den Betrieb von Funkwasserzählern bestünden datenschutzrechtliche und gesundheitliche Bedenken. Nach Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht erhoben die Antragsteller Beschwerde zum BayVGH.

Der für das Kommunalrecht zuständige 4. Senat wies die Beschwerde der Antragsteller zurück, weil dem Einbau und Betrieb eines Funkwasserzählers weder datenschutzrechtliche noch gesundheitliche Gründe entgegenstünden. Der Betrieb eines Funkwasserzählers stelle keinen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Selbst wenn der Betrieb Rückschlüsse auf den Wasserverbrauch einzelner Personen ermögliche, sei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gerechtfertigt. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Messung des Verbrauchs mittels Wasserzählern sei eine zur Daseinsvorsorge

gehörende gemeindliche Pflichtaufgabe und diene dem öffentlichen Interesse. Die Verarbeitung der Daten stelle keinen so schweren Rechtseingriff dar, dass bei einer Gesamtabwägung das Interesse des öffentlichen Wasserversorgers an der Nutzung der Funkwasserzähler zurückstehen müsse. Der Einsatz von Funkwasserzählern könne im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung sogar als eine besonders schonende Art der Datenerfassung angesehen werden, weil er das Betreten von privaten Räumen entbehrlich mache. Nach derzeitigem Erkenntnisstand entstünden durch den Betrieb von Funkwasserzählern auch keine unzumutbaren Gesundheitsgefahren, weil die Strahlenleistung im Vergleich zu einem Handy um ein Vielfaches niedriger sei und die Funkwasserzähler in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe zu den Bewohnern, sondern im Keller an der zentralen Hauswasserzuleitung angebracht würden.

Gegen den nur im Verhältnis zu den Antragstellern geltenden Beschluss gibt es keine Rechtsmittel.

BayVGH, Beschluss vom 7. März 2022, Az. 4 CS 21.2254

(Quelle: BayVGH, PM vom 16.03.2022)

BGH: Als Leiharbeiter keine Anwaltszulassung – Berufung zugelassen

Der Senat des Bundesgerichtshofs hat mit seinem Beschluss vom 25.02.2022 (Az. AnwZ (BrfG) 12/21) die Berufung eines Volljuristen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Hamm zugelassen. Er billigt gleich zwei Rechtsfragen rund um den berufsrechtlichen Status von sog. Projektjuristinnen und -juristen grundsätzliche Bedeutung zu.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte dem Juristen, der bei einer Leiharbeitsfirma, also einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt ist, und an eine Anwaltskanzlei zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen verliehen wurde, die Zulassung als Rechtsanwalt versagt.

Die Kammer argumentierte, dass eine Zulassung als „niedergelassener“ Rechtsanwalt i.S.v. § 46 Abs. 1 BRAO in dieser Konstellation ausscheide, da der Antragsteller nicht Angestellter eines Arbeitgebers (also der entleihenden Kanzlei) sei, der selbst als Rechtsanwalt oder rechtsanwaltsliche Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 2 BRAO sei auch nicht möglich, da der Antragsteller nicht für seinen Arbeitgeber (nämlich die Leiharbeitsfirma) anwaltlich tätig sei. Die Anwaltsrichter des AGH NRW hatte die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestätigt (Urteil vom 15.01.2021, 1 AGH 10/20). Der AGH NRW hatte dem Juristen die Zulassung zur Anwaltschaft verweigert (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.01.2021, Az. 1 AGH 10/20). Damit bestätigten die Anwaltsrichter in Hamm eine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, wo der Jurist seine Zulassung beantragt hatte.

Der BGH sah das in seinem Beschluss (BGH, Beschl. v. 25.02.2022, Az. AnwZ (BrfG) 12/21) nun anders und ließ die Berufung gegen das Urteil aus Hamm zu.

Sogenannte Projektjuristen sind ein Berufsbild, das in Deutschland aktuell noch weniger durchgesetzt ist als in anderen Staaten. In Zeiten des juristischen Personalmangels einerseits und des zunehmenden Projektgeschäfts insbesondere in Massenverfahren andererseits gewinnt die „Zeitarbeit“ für Juristen aber in Kanzleien wie auch Rechtsabteilungen rasant an Bedeutung. Die Modelle sind

unterschiedlich, manche Verleiher operieren mit Freelancern, andere stellen die Juristen festangestellt ein wie in dem Fall, in dem der Anwaltssenat am BGH nun die Berufung zugelassen hat.

Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) wegen der Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Begründung eines Leiharbeitsverhältnisses zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber mit dem Ziel der Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen für den (anwaltlichen) Entleiher als zulassungshindernd im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO anzusehen sei, so der BGH. Gegebenenfalls werde auch der Frage nachzugehen sein, ob der Begriff des Arbeitgebers im Sinne von § 46 Abs. 1 und 2 BRAO funktional dahin ausgelegt werden könne, dass sich die Arbeitgebergemeinschaft (auch) auf den Entleiher erstreckt.

(Quelle: BRAK, Newsroom, Meldung vom 08.04.2022, RAK Düsseldorf, News, Meldung vom 05.04.2022, BGH, Beschluss AnwZ (Brfg) 12/21 vom 25.02.2022)

BVerwG: Keine Einsichtnahme der Überwachungsbehörde in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs

Die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Behörden sind nicht befugt, zur Kontrolle des Verschreibens von Betäubungsmitteln Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger ist Arzt und betreibt eine allgemeinmedizinische Praxis. Die Beklagte gab ihm auf, für 14 namentlich benannte Patienten und jeweils mehrjährige Zeiträume alle von ihm ausgestellten Betäubungsmittelrezepte sowie die Unterlagen vorzulegen, die die Betäubungsmittelverschreibungen medizinisch begründen können (z.B. Patientendokumentation, Arztbriefe, Befunde). Zur Begründung des Bescheides führte sie aus, bei routinemäßigen Kontrollen in Apotheken seien zahlreiche Verschreibungen des Klägers über (u.a.) die Betäubungsmittel Methyphenidat und Fentanyl aufgefallen. Die auffälligen Rezepte gäben Anlass zur Überprüfung, ob die Anwendung der verschriebenen Betäubungsmittel medizinisch indiziert gewesen sei. Die Prüfung sei ohne Einsicht in die Patientenakten nicht möglich. Das Verwaltungsgericht München hob den Bescheid auf, soweit er die Vorlage der Patientenunterlagen anordnet, und wies die Klage im Übrigen ab. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten änderte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage insgesamt ab.

Die auf vollständige Aufhebung des Bescheides gerichtete Revision des Klägers hat teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG sind die Überwachungsbehörden befugt, Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs von Bedeutung sein können. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, nicht nur Betäubungsmittelverschreibungen, sondern auch Patientenakten seien Unterlagen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, verstößt gegen Bundesrecht. Die Auslegung der Vorschrift ergibt, dass sie auf Patientenakten keine Anwendung findet. Gemäß § 13 Abs. 1 BtMG dürfen Ärzte Betäubungsmittel nur verschreiben, wenn ihre Anwendung im menschlichen Körper begründet ist. Anhand der Angaben auf einem Betäubungsmittelrezept lässt sich die medizinische Begründung der Verschreibung nicht feststellen. Das Ziel, eine effektive Kontrolle des Betäubungs-

mittelverkehrs zu gewährleisten, kann daher dafürsprechen, den Überwachungsbehörden auch die Befugnis einzuräumen, ärztliche Patientenunterlagen einzusehen. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG bietet für die Befugnis zur Einsicht in Patientenakten jedoch keine Grundlage. Weder Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm noch die Gesetzessystematik geben Anknüpfungspunkte dafür, dass Patientenakten nach dem Willen des Gesetzgebers von dem Begriff "Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr" umfasst sein sollen. Anders liegt es für die Befugnis zur Einsicht in Betäubungsmittelrezepte. Sie findet in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 8 Abs. 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung eine hinreichend bestimmte und auch im Übrigen verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage.

BVerwG 3 C 1.21 - Urteil vom 10. März 2022

Vorinstanzen:

VGH München, VGH 20 BV 18.68 - Urteil vom 04. Juli 2019 -

VG München, VG M 18 K 16.5287 - Urteil vom 27. September 2017 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 17/2022 vom 10.03.2022)

BFH: Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Mit Urteil vom 03.04.2019 – VI R 46/17 hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht voraussetzt, dass das Arbeitszimmer für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Wird der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt, genügt das für den Abzug.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes). Anders ist dies, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall können Aufwendungen bis zu 1.250 € im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen der Höhe nach unbeschränkt abgezogen werden.



Im Streitfall machte eine Flugbegleiterin Aufwendungen in Höhe von 1.250 € für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Für die dort verrichteten Arbeiten stand ihr unstrittig kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Das Finanzgericht war aber der Ansicht, angesichts des sehr geringen Anteils dieser Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin sei das Vorhalten des Arbeitszimmers nicht erforderlich, da diese Arbeiten auch andernorts (bspw. am Küchentisch) hätten ausgeführt werden können.

Dem folgte der BFH nicht. Das Gesetz regelt unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind. Insoweit typisiert das Gesetz die Erforderlichkeit der beruflichen oder betrieblichen Nutzung des Arbeitszimmers für die Fälle, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet, ohne den Begriff der Erforderlichkeit zu einer zu überprüfenden Voraussetzung für den Abzug zu machen. Ob der Steuerpflichtige die Arbeiten, für die ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, leicht an einem anderen Ort in der Wohnung – am Küchentisch, im Esszimmer oder in einem anderen Raum – hätte erledigen können, ist deshalb unerheblich.

BFH, Urteil VI R 46/17 vom 03.04.2022

(Quelle: BFH, PM Nr. 13/22 vom 24. März 2022)

BFH: Steuerermäßigung für zusammengeballte Überstundenvergütungen

Mit Urteil vom 02.12.2021 – VI R 23/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern sind.



Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuer(mehr)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei dem zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem ermäßigten Steuersatz vor. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nachzahlung sich auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Im Streitfall hatte der Kläger über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden dem Kläger die Überstunden in einer Summe vergütet. Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif.

Der BFH – wie zuvor auch das Finanzgericht – folgten indes dem Antrag des Klägers und wendeten auf den Nachzahlungsbetrag den ermäßigten Steuertarif an.

Der BFH hat klargestellt, dass die Tarifiermäßigung nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen – hier in Form der

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2022

- Dienstag, 10.5.2022** **„Rechtsstaat, wo gehst du hin? Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung und Europa“**
Dr. Ulrich Wessels, Rechtsanwalt und Notar
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- Dienstag, 05.07.2022** **„Die Europäische Union ist um der Menschen Willen da“**
Prof. Dr. Peter M. Huber, Minister a. D.,
Richter des Bundesverfassungsgerichts,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 26.07.2022** **Mitgliederversammlung mit Neuwahl im Anschluss: „Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Flughafen München GmbH
- Dienstag, 20.09.2022** **„75 Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Rechtsprechung im Wandel der Zeit“**
Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des BayVerfGH und OLG München
- Dienstag, 11.10.2022** **„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“**
Vortrag im Walther-Straub-Hörsaal der Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München,
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München
- Dienstag, 08.11.2022** **„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts
- Dienstag, 06.12.2022** in Planung

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

Überstundenvergütungen- Anwendung findet. Hier wie dort ist allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden ist.

BFH, Urteil VI R 23/19 vom 02.12.2021

(Quelle: BFH; PM Nr. 12/22 vom 24. März 2022)

BSG: Arbeitsplatzbewerberin bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert

Eine Arbeitsplatzbewerberin steht bei der Besichtigung des Unternehmens im Rahmen eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (B 2 U 13/20 R).



Die arbeitsuchende Klägerin absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“ auf der Grundlage einer „Kennenlern-/Praktikums-Vereinbarung“ mit diesem Unternehmen. Während des „Kennenlern-Praktikums“ fanden unter anderem Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und zum Abschluss die Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei der Besichtigung des Hochregallagers stürzte die Klägerin und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalles Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung. Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung sind nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft - im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger - unfallversichert. Das eigene - unversicherte - Interesse der Klägerin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen. Die Satzungsregelung der Beklagten ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Siebtens Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

§ 8 Arbeitsunfall (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper ein-

wirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Kraft Gesetzes sind versichert,

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
...

14. Personen, die
a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
...

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. ...

§ 3 Versicherung kraft Satzung (idF des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf

...
2. Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten; ...

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (einschließlich 5. Satzungsantrag vom 20.11.2014)

§ 52 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
...
b) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
...

f) als Praktikantinnen und Praktikanten,
...
die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

BSG, Urteil B 2 U 13/20 R vom 31.03.2022

(Quelle: BSG; PM Nr. 12 vom 31. März 2022)

BVerfG: Fehlende schriftliche Anwaltsvollmacht – Prüfung von Amts wegen nur bei begründetem Zweifel am Auftrag

Das BVerfG verlangt begründete Zweifel am Auftrag um das Fehlen einer schriftlichen Vollmacht eines Anwalts von Amts wegen zu prüfen. Der Verweis darauf, dass eine Vollmacht schon in der Vorinstanz nicht vorgelegt worden sei, genügt nicht. Zudem ist dem Bevollmächtigten zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes eine angemessene Zeitspanne einzuräumen innerhalb der er die Vollmacht nachzureichen hat.

Im zugrunde liegenden Fall war strittig, ob dem Beschwerdeführer das Fischereirecht für ein Gewässer auf einem Grundstück dessen Eigentümer er ist zustand. Seine Klage auf Feststellung der Mitgliedschaft in einer Fischereigenossenschaft, hilfsweise auf Zahlung einer Entschädigung wurde vom VG abgewiesen. Der Beschwerdeführer legte daraufhin bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dienstaufsichtsbeschwerde mit der Begründung ein, der Termin zur mündlichen Verhandlung sei nicht verschoben worden, obwohl sein – in dem Schreiben namentlich benannter – Bevollmächtigter krankheitsbedingt verhindert gewesen sei und vorab einen Antrag auf Verlegung gestellt habe. Sein Bevollmächtigter habe nun bereits „Einspruch“ gegen das „Versäumnisurteil“ eingelegt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 12. November 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Zulassung der Berufung gegen das Urteil. Mit Verfügung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 2020 wurde der Eingang der Rechtsmittelschrift bestätigt und ein Frist von einer Woche zur Vorlage der Prozessvollmacht im Original gesetzt. Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2020 erinnerte diese den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers an die Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 20. November 2020 und bat ihn um Mitteilung beziehungsweise Angabe der Hinderungsgründe, sofern dies derzeit nicht möglich sein sollte. Der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers rief daraufhin noch am selben Tag auf der Geschäftsstelle an und unterrichtete die dort tätige Justizangestellte. Diese informierte wiederum den Senatsvorsitzenden darüber, dass die Vollmacht auf dem Postweg übersandt werde. Nach Angaben des Bevollmächtigten hat er bei diesem Anruf zudem – was der Justizangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung vom 29. Dezember 2020 nicht Erinnerung war – konkret mitgeteilt, die Vollmacht sei noch auf dem Postweg zu ihm und werde schnellstmöglich weitergeschickt. Mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2020, der am selben Tag beim Oberverwaltungsgericht einging, beantragte er zudem unter Bezugnahme auf die „Reise- und Kommunikationsbeschränkungen und die anstehende Weihnachtszeit“ eine Fristverlängerung für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung und erklärte „die Prozessvollmacht im Original wird zeitnah übersandt werden“. Die Vollmacht erreicht ihn schließlich am 08.12. und wurde direkt weitergeleitet. Das Oberverwaltungsgericht hatte bereits am 03.12. die Berufung wegen der fehlenden Vollmacht als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2020 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

Das BVerfG sah keinen hinreichenden Anlass, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung zu verwerfen. Auch die die Umstände ergäben keine Zweifel an der Bevollmächtigung des auftretenden Rechtsanwalts. Dies wäre aber nach § 67 Abs. 6 Satz 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung dafür, einen Mangel der Vollmacht ausnahmsweise von Amts wegen zu berücksichtigen. Solche Zweifel könnten Gerichte nur annehmen, wenn die Art und Weise der Prozessführung beziehungsweise sonstige besondere Umstände dazu berechtigten Anlass geben.

Auch der Verweis darauf, dass eine Vollmacht schon in der Vorinstanz nicht vorgelegt worden sei, genügte dem BVerfG nicht, weil in der dem Oberverwaltungsgericht vorliegenden Akte des erstinstanzlichen Verfahrens mit der durch den Beschwerdeführer persönlich eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde Anhaltspunkte dafür zu finden sind, dass der auftretende Rechtsanwalt jedenfalls



Mittagsrunden 2022

27

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

11.05.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Restriktionen in der Insolvenzanfechtung

Dr. Andreas Schmidt

01.06.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

21.09.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Familienverfahrensrecht

Dr. Göntje Rosenzweig

26.10.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Weitere Informationen folgen zeitnah

23.11.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Dr. Dietmar Kurze

Teilnahmegebühr: je € 30,-

(für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



damals bevollmächtigt war. Darüber hinaus ergebe sich hieraus unmissverständlich, dass der Beschwerdeführer gegen das erstinstanzliche Urteil vorgehen wollte und dass er dies gerade durch seinen Prozessbevollmächtigten tun wollte.

Zudem befand das BVerfG, dass dem Bevollmächtigten zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes eine angemessene Zeitspanne einzuräumen gewesen wäre, innerhalb derer er die Vollmacht nachzureichen hat. Dem wurde die vom Oberverwaltungsgericht gesetzte Wochenfrist nicht gerecht. Unabhängig davon, ob eine Wochenfrist für die Nachreichung der Vollmacht nach § 67 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO grundsätzlich ausreichen könnte, widersprach eine solche Begrenzung jedenfalls vorliegend einer an der Effektivität des Rechtsschutzes orientierten Rechtsanwendung, weil keinerlei Umstände ersichtlich seien, die im konkreten Fall eine derart kurze Frist für die – gesetzlich ausdrücklich in § 67 Abs. 6 Satz 2 VwGO vorgesehene – Nachreichung erfordert haben könnte. So sei etwa ein generell für kurze Fristen streitender besonderer Eilbeziehungswise Beschleunigungsbedarf weder durch das Oberverwaltungsgericht benannt noch in der Sache ersichtlich, zumal noch nicht einmal die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung abgelaufen war.

(BVerfG, Beschl. v. 18. 02. 2022, Az. 1 BvR 305/21).

BVerfG: Erfolgreiches Organstreitverfahren zum Vorschlagsrecht bei der Wahl einer Vizepräsidentin/ eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag im Organstreitverfahren zurückgewiesen, der die Frage betrifft, ob aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG für einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages das Recht folgt, für die Wahl des Bundestagsvizepräsidenten im zweiten Wahlgang einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen und über diesen Vorschlag abstimmen zu lassen.



Für eine Sitzung des Deutschen Bundestages im November 2019 kündigte der Antragsteller an, neben dem von seiner Fraktion bereits vorgeschlagenen Abgeordneten im zweiten Wahlgang einen weiteren Abgeordneten zur Wahl zum Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages vorschlagen zu wollen. Der Antrag wurde in der Sitzung – nach vorangegangener Ankündigung durch den Bundestagspräsidenten – von der sitzungsleitenden Vizepräsidentin mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass einem einzelnen Abgeordneten insoweit kein Vorschlagsrecht zustehe. Der Zweite Senat hat nun entschieden, dass Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zwar grundsätzlich ein Recht des einzelnen Abgeordneten umfasst, bei den durch den Deutschen Bundestag durchzuführenden Wahlen eigene Wahlvorschläge zu machen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter unter Beach-

tung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Davon ausgehend ist die Nichtzulassung des Wahlvorschlags des Antragstellers verfassungsrechtlich hinreichend gerechtfertigt. Sie beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, dessen Auslegung im Sinne einer Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf die Fraktionen durch den Antragsgegner vertretbar und verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist seit 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages und gehört der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) an. Die AfD-Fraktion hatte in der zurückliegenden Legislaturperiode mehrere Fraktionsmitglieder erfolglos für die Wahl zum Vizepräsidenten des 19. Deutschen Bundestages vorgeschlagen.

In der Sitzung vom 26. September 2019 wurde – im ersten Wahlgang – über einen von der AfD-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag abgestimmt, der nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Für die Sitzung am 7. November 2019 wurde erneut die Wahl eines Stellvertreters des Bundestagspräsidenten – als zweiter Wahlgang – auf die Tagesordnung gesetzt. Die AfD-Fraktion schlug wiederum denselben Abgeordneten vor. Der Antragsteller kündigte schriftlich an, einen weiteren Abgeordneten zur Wahl vorschlagen zu wollen. Der damalige Bundestagspräsident, der Antragsgegner, teilte dem Antragsteller mit, dass der angekündigte Wahlvorschlag nicht zugelassen werde. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes erhielt der Antragsteller das Wort zur Geschäftsordnung und begründete seinen Antrag, der jedoch von der sitzungsleitenden Vizepräsidentin mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen wurde, dass einem einzelnen Abgeordneten kein Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vizepräsidenten zustehe.

Der Antragsteller macht geltend, dass er durch die Zurückweisung seines Wahlvorschlags in seinem Recht als Abgeordneter auf gleiche Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt sei.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Der Antrag ist nicht begründet.

I. Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts im Organstreit ist allein das Grundgesetz, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung des Bundestages nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG getroffenen Regelungen.

II. Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Diese Norm schützt nicht nur den Bestand, sondern auch die tatsächliche Ausübung des Mandats. Aus dem freien Mandat des Abgeordneten resultieren umfangreiche Statusrechte. Der Schutzbereich von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung. Die Norm schützt den Status der Gleichheit der Abgeordneten und deren Mitwirkungsbefugnisse in einem formellen und umfassenden Sinn. Sie entfaltet daher grundsätzlich auch Wirkung bei Entscheidungen über die innere Organisation des Parlaments einschließlich der hierfür erforderlichen Wahlakte.

III. Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ist – wie die übrigen Statusrechte – nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen der Mitwirkungsbefugnisse der Abgeordneten müssen aber dem Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Die Funktionsfähigkeit des

Parlaments stellt dabei ein gleichwertiges Rechtsgut von Verfassungsrang dar.

Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG gibt dem Parlament die Befugnis, seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung autonom zu regeln und sich selbst so zu organisieren, dass es seine Aufgaben effektiv erfüllen kann. In diesem Sinne kann der Deutsche Bundestag näher bestimmen, auf welche Weise seine Mitglieder an der parlamentarischen Willensbildung mitwirken. Bei der Entscheidung darüber, welche Regelungen es zur effektiven Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bedarf, kommt dem Deutschen Bundestag ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Einschränkungen des Status der Gleichheit der Abgeordneten darf er jedoch auch im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie nur anordnen, soweit dies zur effektiven Aufgabenerfüllung oder zum Schutz sonstiger gleichwertiger Verfassungsgüter geeignet, erforderlich und angemessen ist.

IV. Ausgestaltung und Anwendung der Geschäftsordnung durch den Deutschen Bundestag beziehungsweise durch seine hierzu berufenen Organe unterliegen nur eingeschränkter verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung findet lediglich eine am – im Rahmen von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachtenden – Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung und den anerkannten Auslegungsmethoden orientierte Kontrolle daraufhin statt, ob diese evident sachwidrig sind. Ist dies nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob ein mit der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung durch den Bundestag selbst verbundener Eingriff in das Recht der Abgeordneten auf gleichberechtigte Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Einschränkung von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung trägt.

V. Nach diesen Maßstäben ist der Antrag unbegründet.

1. Das Recht des einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, bei den durch den Deutschen Bundestag durchzuführenden Wahlen eigene Wahlvorschläge zu machen, entspricht dem Leitbild der Wahrnehmung des freien Mandats als zweite Stufe des Prozesses der demokratischen Willensbildung. Demgemäß umfasst der Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich auch das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich an der Wahl der Stellvertreter des Bundestagspräsidenten durch eigene Wahlvorschläge zu beteiligen.

2. Die Einschränkung dieses Rechts durch die Nichtzulassung des Wahlvorschlags des Antragstellers ist jedoch verfassungsrechtlich hinreichend legitimiert. Sie beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, der bestimmt, dass jede Fraktion durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten ist. Die Regelung des Wahlvorschlagsrechts für die Besetzung des Präsidiums des Deutschen Bundestages unterfällt der Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments. Eine ausdrückliche Regelung des Wahlvorschlagsrechts enthalten die Bestimmungen der Geschäftsordnung zwar nicht. Gleichwohl hat der Antragsgegner den Wahlvorschlag des Antragstellers unter Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT zurückgewiesen. Er hat dabei die Auffassung vertreten, dass die Norm eine Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf die Fraktionen beinhaltet. Verfassungsrechtlich ist hiergegen nichts zu erinnern. Ob die vom Antragsgegner vorgenommene Auslegung von § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die einzig vertretbare Möglichkeit der Inhaltsbestimmung dieser Norm darstellt, kann dahinstehen. Sie erscheint jedenfalls nicht evident sachwidrig. Für einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsord-

nung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

3. Der mit dieser Auslegung von § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT verbundene Eingriff in das freie Mandat des Abgeordneten ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Norm dient dem Schutz eines gleichwertigen Verfassungsguts. Sie bezweckt die Repräsentation aller Fraktionen in den Leitungsstrukturen des Parlaments. Über den jeweiligen Vizepräsidenten sollen – ungeachtet seiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit im Fall der Sitzungsleitung – die Interessen und Vorstellungen aller Fraktionen eingebracht und die Akzeptanz der zur Bewältigung der Aufgaben des Deutschen Bundestages zu treffenden Organisationsentscheidungen in den einzelnen Fraktionen verbessert werden. Demgemäß soll mit dem für jede Fraktion vorgesehenen Grundmandat auf der Ebene der Bundestagsvizepräsidenten ein Beitrag zur Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages geleistet werden.

4. Der Eingriff in die Mandatsfreiheit des Antragstellers ist zur Erreichung des Erhalts und der Effektivierung der Funktionsfähigkeit des Parlaments geeignet, erforderlich und angemessen.

a) Dass die Beschränkung des Vorschlagsrechts für die zu wählenden Stellvertreter des Bundestagspräsidenten auf die im Parlament vertretenen Fraktionen einen Beitrag dazu leisten kann, interfraktionelle Verständigungs- und Kompromisspotentiale zu erschließen und dadurch die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu verbessern, liegt auf der Hand. Selbst ein Wahlvorschlagsrecht des einzelnen Abgeordneten, das auf die Mitglieder der zu vertretenden Fraktion beschränkt würde, könnte nicht in gleicher Weise wie im Falle des Vorschlagsrechts der Fraktion selbst deren Einbindung auf der Leitungsebene des Parlaments und die Nutzung damit verbundener interfraktioneller Abstimmungs- und Kompromissmöglichkeiten gewährleisten. Es wäre in diesem Fall nicht auszuschließen, dass von dem einzelnen Abgeordneten ein Vorschlag gemacht und sodann eine Person zum Bundestagsvizepräsidenten oder zur Bundestagsvizepräsidentin gewählt würde, die das Vertrauen der zu vertretenden Fraktion nicht oder nicht in vollem Umfang genießt. Dies gilt umso mehr, wenn der Wahlvorschlag des einzelnen Abgeordneten wie im vorliegenden Fall neben den Wahlvorschlag der Fraktion tritt.

b) Durch den Ausschluss des einzelnen Abgeordneten von der Möglichkeit, im Plenum eigene Kandidaten für die Wahl eines Bundestagsvizepräsidenten oder einer Bundestagsvizepräsidentin vorzuschlagen, werden dessen Mitwirkungsbefugnisse an der parlamentarischen Willensbildung nur in geringem Umfang eingeschränkt. Dem Abgeordneten ist es unbenommen, sich innerhalb der Fraktion für den von ihm favorisierten Vorschlag einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass die Fraktion sich diesen zu eigen macht. Seine Mitwirkung an der Wahl selbst bleibt erhalten. Der begrenzten Beeinträchtigung der Mitwirkungsbefugnisse des einzelnen Abgeordneten durch die Ausgestaltung des Vorschlagsrechts als (Fraktions-)Gruppenrecht steht ein erhebliches Interesse des Parlaments an der Absicherung der mit der „Grundmandats“-Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT verfolgten Ziele einer Einbindung der Fraktionen in die Leitungsstrukturen des Deutschen Bundestages und einer Aktivierung der damit verbundenen Abstimmungs- und Koordinationsmöglichkeiten gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss des Vorschlagsrechts des einzelnen Abgeordneten für die Wahl der Stellvertreter des Bundestagspräsidenten

BVerfG, Urteil 2 BvE 2/20 vom 22. März 2022

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 25/2022 vom 22. März 2022)

EuGH: Ausgleichsleistung von einem Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen für verspäteten Flug

Fluggäste eines verspäteten Fluges können von einem Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichsleistung verlangen, wenn dieses Unternehmen den gesamten Flug im Namen eines EU-Luftfahrtunternehmens durchführt hat. Die EU-Fluggastrechteverordnung verstößt nicht gegen den Grundsatz der vollständigen und ausschließlichen Hoheit eines Staates über seinen Luftraum.

Drei Fluggäste buchten über ein Reisebüro mit einer einzigen Buchung bei Lufthansa einen Flug von Brüssel (Belgien) nach San José (Vereinigte Staaten) mit Zwischenlandung in Newark (Vereinigte Staaten). Der gesamte Flug wurde von United Airlines, einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Luftfahrtunternehmen, durchgeführt. Die drei Fluggäste erreichten ihr Endziel mit einer Verspätung von 223 Minuten. Das Unternehmen Happy Flights, das nun Inhaber ihrer Forderung ist, reichte bei der Niederländische Ondernemingsrechtbank Brussel (Niederländischsprachiges Unternehmensgericht Brüssel, Belgien) eine Klage auf Zahlung einer Ausgleichsleistung gegen United Airlines ein und berief sich dabei auf die Anwendbarkeit der EU-Fluggastrechteverordnung¹.

In seinem am 07. April 2022 verkündeten Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union zunächst darauf hingewiesen, dass ein Flug mit einmaligem oder mehrmaligem Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, für die Zwecke des nach dem Unionsrecht vorgesehenen Ausgleichsanspruchs der Fluggäste eine Gesamtheit darstellt. Die Anwendbarkeit der Fluggastrechteverordnung muss nämlich im Hinblick auf den ersten Abflugort und das Endziel des Fluges beurteilt werden.

Der Gerichtshof hat außerdem klargestellt, dass das Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen (United Airlines), das mit den Fluggästen keinen Beförderungsvertrag geschlossen hat, den Flug aber durchgeführt hat, die Ausgleichsleistung für Fluggäste schulden kann. Das Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen seiner Tätigkeit der Beförderung von Fluggästen die Entscheidung trifft, einen bestimmten Flug durchzuführen – die Festlegung der Flugroute eingeschlossen – ist nämlich das ausführende Luftfahrtunternehmen. Dieses Luftfahrtunternehmen wird daher als im Namen des vertraglichen Luftfahrtunternehmens handelnd angesehen. Der Gerichtshof hat allerdings betont, dass dem ausführenden Luftfahrtunternehmen (United Airlines), das verpflichtet ist, einem Fluggast eine Ausgleichsleistung zu zahlen, das Recht vorbehalten bleibt, nach geltendem nationalen Recht bei anderen Personen, auch Dritten, Regress zu nehmen.

Bezüglich der Gültigkeit der Fluggastrechteverordnung im Hinblick auf den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz, nach dem jeder Staat die vollständige und ausschließliche Hoheit über seinen Luftraum besitzt, hat der Gerichtshof klargestellt, dass ein Flug mit Umsteigen aus dem Grund in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, dass die Fluggäste ihre Reise auf einem Flughafen in einem Mitgliedstaat angetreten haben. Der Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass dieses Anwendungskriterium die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes der vollständigen und ausschließlichen Hoheit eines Staates über seinen Luftraum nicht beeinträchtigt.

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-561/20 vom 07.04.2022

<https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-561/20>

¹Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und

Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

(Quelle: EuGH, PM Nr. 59/22 vom 07. April 2022)

Interessantes

Bundessozialgericht paritätisch besetzt



Wie das Bundessozialgericht auf seiner Webseite mitteilt, ist es mit der kürzlich erfolgten Ernennung einer weiteren Bundesrichterin erstmals seit seiner Gründung im Jahr 1954 paritätisch besetzt. Seit dem 01. April 2022 sind die 42 Richter*innenstellen des obersten deutschen Sozialgerichts von 21 Richterinnen und 21 Richtern besetzt. Davon sind 6 Vorsitzende Richterinnen und 4 Vorsitzende Richter.

Von den 116 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die an der Rechtsprechung der Senate des Bundessozialgerichts mitwirken, sind 49 Frauen und 67 Männer.

(Quelle: Webseite BSG, letzter Zugriff 12.04.2022, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts)

Führende Frauen in der bayerischen Justiz

Justizminister Eisenreich trifft Justiznetzwerk "Frauen in Führungspositionen"

Paritätisch besetzt ist die Bayerische Justiz in den leitenden Funktionen nicht, jedoch ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen in den letzten 5 Jahren gestiegen. „Das war notwendig. Ich werde mich auch weiterhin für eine Steigerung des Frauenanteils in den Führungspositionen einsetzen.“ so der Bayerische Staatsminister der Justiz bei einem Treffen mit dem Justiznetzwerk "Frauen in Führungspositionen", im Münchener Justizpalast, bei dem gemeinsam über Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen in der bayerischen Justiz gesprochen wurde.

Der Minister: „Zentrale Führungspositionen wurden jüngst von kompetenten Juristinnen übernommen. Dr. Andrea Schmidt trat zum 1. Oktober 2021 das Amt der Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts an. Dr. Beatrix Schobel hat das Amt der Präsidentin des Landgerichts München I zum 1. Oktober 2021 übernom-

men. Die Leitende Oberstaatsanwältin Gabriele Tilmann führt seit Februar dieses Jahres die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.“ Neben Dr. Andrea Schmidt und Dr. Beatrix Schobel nahmen auch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München Anja Kesting, die Vizepräsidentin des Landgerichts Landshut Christine von Massenbach, die Gleichstellungsbeauftragte Dr. Claudia Löffler und die Direktorin des Amtsgerichts Erding Ingrid Kaps an dem Gespräch teil.



v.l.: Dr. Claudia Löffler, Anja Kesting, Dr. Beatrix Schobel, Dr. Andrea Schmidt, Ida Moedl, Ingrid Kaps, Christine v. Massenbach, Minister Georg Eisenreich

Dem Netzwerk Frauen in Führung gehören derzeit 67 Richterinnen und Staatsanwältinnen in herausgehobenen Führungspositionen an. Gemeinsames Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen der bayerischen Justiz.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 53/22 vom 01.04.2022)

EU-Kommission: Kommt jetzt der digitale Euro?

Das Vorhaben zur Einführung des digitalen Euros wird weiter konkretisiert. Die EU-Kommission hat am 05. April 2022 eine Sondierung zu einer Folgenabschätzung (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13392-Ein-digitaler-Euro-fur-die-EU_de) und eine gezielte Konsultation (in Englisch: https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2022-digital-euro_de#how_to_submit) zur Einführung des digitalen Euros veröffentlicht.

Der digitale Euro soll zusätzlich zu den Banknoten und Münzen als weitere Form von Zentralbankgeld ausgegeben werden. Das Eurosystem, bestehend aus der EZB und den nationalen Zentralbanken, soll die Digitalwährung ausgeben. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sollen den digitalen Euro gleichermaßen in Echtzeit nutzen können. Dabei soll der digitale Euro das Bargeld nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Seitens der EZB und der EU-Kommission wird der digitale Euro als währungs- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit gesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Euros gegenüber anderen Währungen und privaten Kryptowährungen aufrechtzuerhalten. In den Debatten um die Einführung des digitalen Euros werden insb. die Freiwilligkeit der Nutzung der digitalen Währung aber auch der datenschutzrechtliche Aspekt der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen kontrovers diskutiert. Die Teilnahme an der Sondierung und der Konsultation ist jeweils bis zum 14. Juni 2022 möglich. Ein entsprechender Verordnungsvorschlag wird für Anfang 2023 erwartet.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/2022 vom 14.04.2022)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Bundesgesetzblatt soll digital werden

Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes soll bald elektronisch im Internet erfolgen. So hat es das Bundesministerium der Justiz am 05. April 2022 in einem Referentenentwurf zur Einführung der elektronischen Gesetzesverkündung und zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens veröffentlicht.

Das Gesetz soll die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes in einem elektronischen Bundesgesetzblatt im Internet schaffen und zugleich das Verkündungs- und Bekanntmachungsrecht konsolidieren sowie modernisieren.

In zahlreichen europäischen Staaten, in mehreren Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Ebene der Europäischen Union wird die amtliche elektronische Verkündung bereits praktiziert. Auf Bundesebene erfolgt die amtliche Verkündung von Gesetzen und einem Teil der Rechtsverordnungen nach wie vor im gedruckten Bundesgesetzblatt, dem ausschließlichen Verkündungsorgan für die Gesetze des Bundes. Die Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes kann dagegen bislang in bestimmten Fällen auch im elektronischen Bundesanzeiger, der bereits seit dem 1. April 2012 ausschließlich elektronisch erscheint, oder im Verkehrsblatt erfolgen.



Mit dem Gesetz soll ab dem 1. Januar 2023 die amtliche elektronische Ausgabe des Bundesgesetzblattes eingeführt werden und einen beschleunigten Ausgabeprozess, verbesserten Zugang zu den amtlichen Inhalten und Einsparung von Ressourcen bringen. Bislang muss die gedruckte amtliche Fassung entweder gegen Entgelt bezogen oder in Bibliotheken eingesehen werden. Bei dem schon heute auf der Internetseite www.bgb1.de verfügbaren Bundesgesetzblatt handelt es sich lediglich um elektronische Kopien, nicht um die verbindliche amtliche Fassung. Zudem ist die Funktionalität im unentgeltlichen Bürgerzugang eingeschränkt. Demgegenüber wird das künftig ausschließlich elektronisch auf einer vom Bundesamt für Justiz betriebenen Verkündungsplattform im Internet ausgegebene Bundesgesetzblatt unentgeltlich und barrierefrei zur Verfügung gestellt und kann ohne Einschränkung gespeichert, ausgedruckt und verwertet werden. Mit der Einführung des elektronischen Bundesgesetzblattes als alleiniges Verkündungsorgan des Bundes für

Gesetze und Rechtsverordnungen, entfällt das praktische Bedürfnis für die Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt. Darüber hinaus werden die Regelungen des geltenden Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes und des geltenden Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben mit den neuen Regelungen zur elektronischen Gesetzesverkündung in einem neuen Stammgesetz, dem Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkbmG, zusammengeführt.

Der Gesetzentwurf steht unter dem Vorbehalt, dass in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) die verfassungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung des Verkündungswesens geschaffen wird. Das insofern federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Ressortbeteiligung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) eingeleitet.

Zum Referentenentwurf: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Verkundungs_und_Bekanntmachungswesens.pdf

(Quelle: BMJ, PM vom 06. April 2022)

Aus dem Ministerium der Justiz

Nach neuem Urteil des Europäischen Gerichtshofes: Verkehrsdatenspeicherung bei IP-Adressen zulässig

EuGH lässt Spielraum für die Speicherung von IP-Adressen, Bayern fordert die rasche Wiederbelebung der Verkehrsdatenspeicherung in Deutschland



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 5. April 2022 in Luxemburg entschieden, dass eine allgemeine und unterschiedslose Verkehrsdatenspeicherung grundsätzlich unzulässig ist. Allerdings bestätigte der EuGH zugleich erneut, dass Ausnahmen möglich sind. Dies nahm Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zum Anlass die Bundesregierung aufzufordern, diese Spielräume zeitnah zu nutzen. Der Kampf gegen Kinderpornografie zeige es sehr deutlich, dass fehlende Daten die Aufklärung von Straftaten und das Stoppen von zum Teil noch laufenden Missbrauch verhindern. Die Verkehrsdatenspeicherung müsse deshalb – soweit es der Gerichtshof zulässt – rasch wiederbelebt werden. Der Bundesjustizminister sei offensichtlich nicht dazu bereit. „Dafür fehlt mir jedes Verständnis. Ich halte das für fahrlässig.“ so Justizminister Eisenreich.

Anlass für das Urteil des EuGH war ein Mordfall aus Irland. Ein verurteilter Täter hatte dagegen geklagt, dass seine Kommunikationsdaten im Prozess als zulässige Beweise verwendet wurden. Das irische Gericht bat wiederum den EuGH um die Auslegung des EU-Rechts.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass auch bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität eine allgemeine Speicherung von Verkehrsdaten in bestimmten Fällen zulässig ist. Dies gilt insbesondere für die Speicherung von IP-Adressen. Die Zuordnung der IP-Adressen zu konkreten Anschlussinhabern bei Online-Straftaten und insbesondere bei der Verfolgung von Straftätern im Bereich der Kinderpornografie stellt oft den einzigen Ansatz der Ermittler dar – wie der EuGH argumentiert.

Minister Eisenreich stellt klar: „Es geht mir nicht um die Speicherung von Inhalten, sondern um die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen. Klar ist, dass der Zugriff unter dem Vorbehalt der richterlichen Entscheidung stehen muss und nur befristet bei schweren Straftaten möglich sein darf.“

In dem Urteil des höchsten EU-Gerichts sieht der bayerische Justizminister Spielraum für eine nationale Regelung der Verkehrsdatenspeicherung. Eisenreich: „Ich fordere den Bundesjustizminister auf, diesen Handlungsspielraum zu nutzen. Der Schutz unserer Kinder duldet keinen Tag länger Aufschub. Es ist unverständlich, dass Strafverfolger Hinweise auf Kindesmissbrauch aus den USA nicht weiterverfolgen können, weil in Deutschland keine Daten mehr gespeichert sind.“ Das vom Bundesjustizminister ins Spiel gebrachte Einfrieren von Telekommunikationsdaten direkt nach der Tat ("Quick Freeze") ist kein gleichwertiger Ersatz. Der Minister warnt: „Quick Freeze ist keine Lösung. Es würde lediglich die Sicherung von Daten ermöglichen, nachdem die Straftat den Behörden bereits bekannt geworden ist. Erst dann kann eine Quick-Freeze-Anordnung erfolgen. Die Verbindungsdaten sind dann aber in der Regel längst gelöscht und können nicht mehr eingefroren werden. Eine Zuordnung von IP-Adressen zu konkreten Personen ist dann nicht mehr möglich.“

Siehe auch EuGH, PM Nr. 58/22 vom 05. April 2022 (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-04/cp220058de.pdf>) zu Urteil in der Rechtssache C-140/20.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 54/22 vom 05.04.2022)

Konsequent gegen Mietwucher

Bayern will mit einem bereits vom Bundesrat beschlossenen Gesetzesvorschlag aus dem Freistaat Mietwucher besser bekämpfen

Nach dem Willen von Bayerns Justizminister Georg Eisenreich muss Mietwucher stärker bekämpft werden. Schon seit Längerem drängt Bayern auf eine Reform zum effektiveren Vorgehen gegen Mietpreisüberhöhung. Eisenreich: „Wohnungsmangel und Mietpreisanstieg in Ballungsräumen sind eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Wir wollen, dass sich Menschen mit normalen Einkommen, Senioren und Familien das Leben in den Ballungsräumen weiter leisten können. Auf Initiative Bayerns hat der Bundesrat beschlossen, Mietwucher besser zu bekämpfen. Auch die Bußgelder sollen höher werden.“ Bayern hatte dazu einen Gesetzesentwurf vorgelegt, für den der Bundesrat bereits am 11. Februar dieses Jahres erneut gestimmt hat. Brandenburg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen waren dem Antrag beigetreten.

Eisenreich weiter: „Die Bundesregierung blockiert bisher. Dafür habe ich kein Verständnis. Ich erwarte, dass Mietwucher endlich

entschlossen bekämpft wird und wir gegen schwarze Scharfe unter den Vermietern vorgehen können. Viele Vermieter handeln verantwortungsvoll. Schwarze Schafe unter den Vermietern verdienen keinen Schutz. Offensichtlich nimmt Bundesjustizminister Marco Buschmann die Sorgen von Mieterinnen und Mietern nicht ernst.“



Was eine unangemessen hohe Miete ist, definiert derzeit § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzbuchs. Die vertraglich vereinbarte Miete muss in Gebieten mit einem geringen Angebot an vergleichbaren

Mietwohnungen mindestens 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass der Mieter sich in einer Zwangslage befunden hat und deshalb auf den Abschluss des Mietvertrags angewiesen war. Der Vermieter muss diese Notlage wiederum erkannt und ausgenutzt haben. Eisenreich: „Diese Hürden sind zu hoch. Vor allem das Ausnutzen der Zwangslage lässt sich praktisch kaum nachweisen.“ Nach dem bayerischen Gesetzentwurf soll für eine Ahndung des Mietwuchers künftig ausreichen, dass eine unangemessen hohe Miete verlangt wird und aus objektiver Sicht ein geringes Angebot an vergleichbaren Mietwohnungen vorhanden ist. Zudem soll eine Erhöhung des Bußgeldrahmens von 50.000 Euro auf 100.000 Euro Vermieter von der Forderung überhöhter Mieten abhalten.

Hintergrund:

Die Diskussion um § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzbuchs geht bereits länger zurück. Bereits früher hatten die Länder Hamburg, Bremen, NRW und Berlin Initiativen dazu vorgelegt. Der Bundesrat stimmte dann im Jahr 2019 für die Einbringung des bayerischen Gesetzentwurfs beim Bundestag. Im Februar dieses Jahres stimmt der Bundesrat erneut für den bayerischen Gesetzentwurf zur besseren Bekämpfung von Mietwucher.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 57/22 vom 11.04.2022)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

**Save-the-date: DAV-FORUM
zur großen BRAO-Reform am 2. Juni 2022**



Der 1. August und die Änderungen durch die große BRAO-Reform nahen mit großen Schritten. Anlass genug, sich mit den wichtigsten Änderungen noch einmal intensiv zu befassen: Interessenkollision, Versicherungsschutz, Zulassung und beA bei der Berufsausübungsgesellschaft und Fremdbesitz – mit diesen und weiteren Themen befasst sich das **digitale DAV-FORUM zur großen BRAO-Reform am 2. Juni 2022** in der Zeit von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr. **Kostenlos und exklusiv für die Mitglieder der Anwaltvereine.**

Sie wollen sicher dabei sein! Nähere Informationen und Anmeldung unter https://anwaltverein.de/de/DAV-Forum_BRAO-Reform.

(Quelle: DAV, https://anwaltverein.de/de/DAV-Forum_BRAO-Reform, letzter Zugriff 21.04.2022)

Verkehrsanwälte Info

Nachzüglervorrang/Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden

Das AG Buxtehude hat in seinem Urteil vom 17.05.2021 – 31 C 28/21 – entschieden, dass derjenige, der bei grün Haltelinie und Lichtzeichenanlage passiert hat, vor dem durch Flucht- und Fahrlinien gebildeten Kreuzungsraum anhalten muss, wenn er die Fahrt infolge stockenden Verkehrs nicht zügig fortsetzen kann. Er muss bei beginnendem Querverkehr damit rechnen, dass die Ampel für seine Fahrtrichtung inzwischen auf rot umgesprungen ist.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige Schäden. Durch den Unfall erleidet er einen Rückstufungsschaden in seiner Vollkaskoversicherung, der noch nicht bezifferbar ist. Das der Feststellungsantrag allgemein formuliert ist, ist unschädlich.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Buxtehude-31-C-28-21.pdf

Eigensparnis in Höhe von 3 % bei Mieltaxikosten/ Abrechnungsschreiben stellt Regulierungszusage dar

Das AG Coburg kommt in seinem Urteil vom 27.05.2021 – 17 C 1091/21 – zu dem Ergebnis, dass es bei den Kosten für ein Mieltaxi angemessen ist, eine Eigensparnis in Höhe von 3 % in Abzug zu bringen. Eine Eigensparnis in Höhe von 15 % ist nicht zu rechtfertigen.

Das Abrechnungsschreiben der Beklagten stellt nach der gebotenen Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten Regulierungszusagen und damit entsprechende deklaratorische Schuldanerkenntnisse gegenüber der Klägerin dar, mit dem Inhalt, dass die Frage der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, der Mietdauer und vorliegend auch der



Kosten für diese Anmietung einem späteren Streit entzogen werden sollten.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Coburg-17-C-1091-21-27_05_2021.pdf

Kosten von 50 € für Kostenvoranschlag bei Bagatellschaden sind angemessen

Nach dem Urteil des AG Köln vom 25.11.2021 – 268 C 102/21 – stehen dem Geschädigten bei einem Bagatellschaden (die Grenze sieht das Gericht bei 1.000,00 €) wenigstens die Kosten eines Kostenvoranschlags zu. Das AG Köln unterscheidet insoweit nicht zwischen einem Kostenvoranschlag und einer „Reparaturkosten-Aufstellung“. Es schätzt die Kosten für einen angemessenen Kostenvoranschlag im Falle eines Bagatellschadens auf 50,00 € netto.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Koeln-268-C-102-21-25-11-21.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten nach „Fracke“

Das AG Flensburg vertritt in seinem Urteil vom 11.03.2022 – 63 C 129/21 – die Auffassung, dass die erforderlichen Mietwagenkosten in Anbetracht der in der Literatur und der Rechtsprechung vorgebrachten Vorbehalte sowohl gegen die Frauenhofer-Tabelle als auch gegen die Schwacke-Liste nach dem arithmetischen Mittel der sich aus beiden Listen ergebenden Mietpreise zu bestimmen sind.

Die genaue Berechnung des arithmetischen Mittels kann dem Urteil entnommen werden. Die von der Beklagten eingereichten Internetangebote waren nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um verbindliche Angebote handelte.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Flensburg-63-C-129-21-11-03-22.pdf

Neues vom DAV

„Miteinander für das Recht“: Deutscher Anwaltstag 2022 in Hamburg

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr vom **22. bis 24. Juni 2022 in Hamburg** stattfinden – mit einem virtuellen Startschuss ab dem 20. Juni. Unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ steht der Anwaltstag – auch mit Blick auf die große BRAO-Reform – ganz im Zeichen der Zusammenarbeit. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plant nach zwei rein virtuellen Anwaltstagen diesen Fachaustausch in Präsenz.

Insgesamt 70 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des DAV werden vom 20. bis 24. Juni 2022 als Online-Seminare und Präsenzveranstaltungen angeboten.

Die Online-Seminare des Anwaltstages finden zu bestimmten Rechtsgebieten und zu bestimmten Zeiten im virtuellen Raum statt.

Die Präsenzveranstaltungen finden im CCH Congress Center Hamburg unter Covid-19-Regeln statt (über die aktuellen Entwicklungen wird der DAV Sie entsprechend informieren).

Das ausführliche Programm finden Sie unter <https://anwaltstag.de>.

Nächste Schlappe für die Vorratsdatenspeicherung

Der EuGH hat in einem Urteil zur irischen Vorratsdatenspeicherung (Rs. C-140/20, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=A42B94299DE07BFFD4DF4F64DC1D1613?text=&docid=257242&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1057431>) am 5. April 2022 seine ständige Rechtsprechung wiederholt: **Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung ist verboten.** Dies gelte auch bei der Speicherung zum Kampf gegen besonders schwere Kriminalität. Das Quick Freeze-Verfahren, bei dem verdachtsbezogen für einen bestimmten Zeitraum Daten gespeichert werden, erachtet der EuGH für zulässig.

Der DAV fordert daher die deutschen und europäischen Entscheidungsträger erneut auf, von einem neuen Anlauf der anlasslosen

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Vorratsdatenspeicherung abzusehen. Insbesondere im EU-Ministerrat wird seit Jahren eine Neuauflage der vom EuGH 2014 gekippten Richtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0024&from=DE>) zur Vorratsdatenspeicherung gefordert.

Große BRAO-Reform: Interessenkollision im Vorher-Nachher-Check

Mit der großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber auch das Thema „Interessenkollision“ angepackt. Am 1. August 2022 wird die neue Regelung zur Interessenkollision in Kraft treten. Ebenso der neue § 3 BORA der Satzungsversammlung, der vom Bundesjustizministerium mittlerweile durchgewunken worden ist. Welche der vielfältigen Probleme der Interessenkollision gelöst wurden, beleuchtet das Anwaltsblatt in einem Vorher-Nachher-Check (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/interessenkollision-im-vorher-nachher-check>).

Offenkundige Tatsachen aus dem Netz: Gericht muss Parteien informieren

Auch Richter*innen nutzen das Internet für Recherchezwecke. Wollen sie so aufgespürte allgemeinkundige Tatsachen ihrer Entscheidung zugrunde legen, müssen sie den Parteien aber durch einen Hinweis die Möglichkeit einer Stellungnahme geben. Der vom Anwaltsblatt gehostete ZPO-Blog (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/bgh-iii-zr-195-20-offenkundigkeit-internet-hinweispflicht>) stellt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor und verrät, was bei einer Verletzung der Hinweispflicht vorzutragen ist.

Ukraine – Anwälte helfen Anwälten!

Im Rahmen des DAV-Patenschaftsprogramms (<https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung>) konnten bisher bereits für 30 ukrainische Kolleg*innen und deren Familienangehörige eine vorübergehende Unterkunft, und in einigen

Fällen damit auch gleichzeitig ein mobiler Heimarbeitsplatz, gefunden werden.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei unseren Mitgliedern ganz herzlich für die kollegiale Hilfsbereitschaft von mehr als 200 Unterstützungsangeboten aus fast allen Bundesländern.

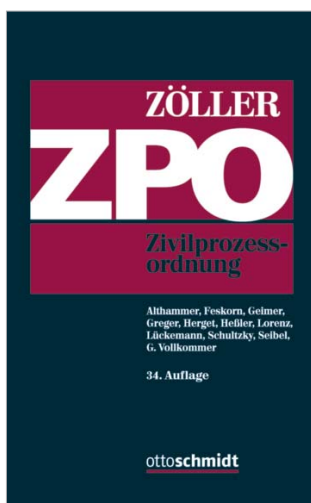
Einige unserer ukrainischen Kolleg*innen erhielten über die DAV-Anwaltssuche (https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung#collapse_493159) auch eine erste Rechtshilfe zu den drängendsten Fragen, etwa im Sozial-, Migrations- und Arbeitsrecht.

Wir stellen den ukrainischen Anwält*innen darüber hinaus Informationen über den Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt in Deutschland, insbesondere zu Möglichkeiten anwaltlicher Niederlassung (<https://anwaltverein.de/files/dav-international/downloads/ukraine/niederlassung-in-deutschland.pdf>), zur Verfügung.

Buchbesprechungen

Zivilrecht

Zöllner, Zivilprozessordnung: ZPO
34. neu bearbeitete Auflage 2022
Buch, Lexikonformat
3293 Seiten, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 169,00
ISBN 978-3-504-47026-5



Die Modewörter nachjustieren und nachschärfen sind inzwischen nicht mehr aus der Alltagssprache wegzudenken.

Manchmal beschleicht mich der Eindruck, dass diese hochtrabenden Begriffe immer

dann verwendet werden, wenn nach einem Schnellschuss die ersten Korrekturen erforderlich sind. Andererseits zeigen diese Begriffe sehr anschaulich, dass Werkzeuge instand gehalten werden müssen. Aus diesem Grund müssen auch bewährte Hilfsmittel wie der Zöllner immer wieder angepasst und aktualisiert werden.

Die Digitalisierung des Rechtsverkehrs schreitet weiter voran und findet ihren Niederschlag auch in der Gesetzgebung. Die vielfältigen Ausstrahlungen, insbesondere durch das jüngst verabschiedete Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs wurden bereits berücksichtigt. Ein Schwerpunkt der Neuerungen und Neukommunentierung betrifft auch die Digitalisierung, den Datenschutz, den Verbraucherschutz mit der Verkürzung der Restschuldbefreiung und den Schutz der Familien, um nur einige der zahlreichen Gesetzesänderungen zu erwähnen. Leider fand auch die Pandemie ihren Einzug in den Rechtsalltag, sodass auch diese Erfahrungen insbesondere zum Einsatz von Videokommunikation und schriftlichem Verfahren, aber auch im Beweis- und Wiedereinsatzungsrecht in der Kommentierung ihren Niederschlag finden.

Das Zwangsvollstreckungsrecht wurde vollständig „umgepflegt“, wie es im Vorwort zur

34. Auflage heißt. Dies betrifft vielfache Änderungen im Bereich der Gerichtsvollziehertätigkeit, der Immobiliervollstreckung sowie durch die Gesetze zur Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos, zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Berücksichtigt wurden weiter die Änderungen des WEG-Rechts sowie die Gesetzesänderungen im Vormundschafts-, Betreuungs- und Familienrecht.

Der Zöllner unterstützt Richter*innen rund um den Zivilprozess, Rechtspfleger*innen bei der Kostenfestsetzung, Rechtsanwält*innen bei der Abrechnung und der Einschätzung des Kostenrisikos und nicht zuletzt die Mitarbeiter*innen in den Kanzleien in gebührenrechtlichen Fragen und bei Fragen rund um Anträge und nicht zuletzt auch die Zwangsvollstreckung.

Den Kommentar trotz der Fülle des Materials übersichtlich zu halten und den Gebrauch zu erleichtern, war auch in dieser Auflage ein besonderes Anliegen der Bearbeiter. Der Erfolg ist eine Fülle an Information in nur einem Band. Ein gut aufgelegter Begleiter!

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Kartellrecht

Bunte / Stancke
Kartellrecht
mit Vergaberecht und Beihilfenrecht
4. neu bearbeitete Auflage 2022,
Handbuch, 633 Seiten, Softcover
Verlag C.H. BECK, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-75489-0



36

Prof. Dr. Fabian Stancke bezeichnet das von Prof. Dr. Hermann-Josef Bunte begründete und von ihm in der 4. Auflage allein fortgeführte Werk im Vorwort als „Studienbuch“ und dies zu Recht: Auch in der 4. Auflage wurde die Praxis beibehalten, jedes Kapitel mit Kontrollfragen abzuschließen und über insgesamt 13 Übungsfälle den Stoff greifbar zu machen.

Das Studienbuch verfolgt den Anspruch, einen schnellen und dennoch umfassenden Überblick über das aktuelle Kartellrecht zu geben. Die für Wissenschaft und Praxis wichtigsten Fragen werden konkret und fundiert beantwortet. Außerdem stellt das Werk die vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Rechtsbereichen und der Ökonomie dar. Zusätzlich wird ein Überblick über die verwandten Rechtsgebiete des Vergabe- und Beihilfenrechts vermittelt. Das Studienbuch Kartellrecht ermöglicht dabei in idealer Weise den Einstieg in diese Rechtsmaterie insbesondere auch für Praktiker, da auf eine Überfrachtung mit in der Wissenschaft geführten Theorienstreitigkeiten bewusst verzichtet, aber dennoch das unverzichtbare wirtschaftstheoretische Fundament des Kartellrechts fundiert dargestellt wird.

Gegenüber der Voraufgabe, die auf dem Gesetzesstand von 2016 beruhte, sind alle wichtigen Neuerungen Stand 31. Oktober 2021 eingearbeitet.

Das GWB hat seit 2016 gleich zwei Novellen erfahren: Zunächst hat sich die 9. GWB-No-

velle 2017 erstmals dem Ordnungsrahmen für die digitalisierte Wirtschaft gewidmet und umfassend das Kartellschadensersatzrecht reformiert. Am 19. Januar 2021 ist dann die 10. GWB Novelle in Kraft getreten. Gerade noch rechtzeitig, um die Vorgaben der ECN+-Richtlinie (EU) 2019/1 fristgerecht bis zum 04.02.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde damit das im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 angestrebte GWB-Digitalisierungsgesetz geschaffen, welches das Ziel verfolgt, das GWB an die Herausforderungen der Digitalwirtschaft und den starken Zuwachs an Marktmacht der großen international tätigen Digitalplattformen anzupassen. Weltweit haben mehrere Studien (z.B. EU-Sonderberater-Bericht für die Wettbewerbskommissarin Vestager) aufgezeigt, dass sich die wirtschaftlichen Machtverhältnisse durch die Digitalisierung substantiell geändert und Daten eine immer stärkere Bedeutung als Wertschöpfungsfaktor erlangt haben. Die Marktmacht der Plattformbetreiber, die Nutzerdaten sammeln, wächst stetig. Durch Hebeln von Marktmacht können Plattformbetreiber ihre Marktposition auch auf andere Märkte ausdehnen und Marktzutrittschranken errichten. Netzwerkeffekte sowie Skalen- und Verbundvorteile führen zu Marktkonzentrations- und Monopolisierungstendenzen in der Plattformökonomie. Diese Entwicklung wurde auch von der vom BMWi beauftragten Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen (Schweitzer/Haucap/Kerber/Walker) bestätigt. Entsprechend groß war der Handlungsbedarf bei der 10. GWB-Novelle. Die Neuerungen der 9. und 10. GWB-Novelle wurden in das Studienbuch vorbildlich eingearbeitet. Das Studienbuch wird auch insoweit dem Anspruch gerecht, dem Leser einen schnellen aber dennoch umfassenden Überblick zu vermitteln.

In die 4. Auflage eingearbeitet wurden die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie, die Einführung der Konzernhaftung im deutschen Kartellstraf- und Bußgeldrecht, das Dumpingverbot und die Neuerungen der Ministererlaubnis im Fusionskontrollrecht.

Teil 1. Wettbewerb und Wettbewerbsschutz des Studienbuchs gliedert sich in § 1 *Wettbewerb und Recht* und § 2 *Anwendung von deutschem und EU-Kartellrecht*. Hier werden die wichtigsten Grundlagen des deutschen und europäischen Kartellrechts klar und verständlich dargestellt und die beiden Rechtsmaterien gegeneinander abgegrenzt. *Teil 2. Europäisches Kartellrecht* stellt didaktisch richtig zunächst das EU-Wettbewerbsrecht dar, da dieses nicht nur prinzipiell den Vorrang gegenüber dem deutschen Kartellrecht beansprucht, sondern über die dynamische Verweisung in § 2 Abs. 2 GWB auch unmittelbare Geltung bei vielen ansonsten

rein nationalen Angelegenheiten hat, so dass der Praktiker ohne ein Verständnis des vorrangigen europäischen Kartellrechts zum deutschen Kartellrecht in den allermeisten Fällen überhaupt nicht mehr beraten kann. Teil 2. gliedert sich in § 3 *Kartellverbot (Art. 101 AEUV)*, § 4 *Das Kartellverbot in der Praxis: Die wichtigsten Fallgruppen und ihre Behandlung* – diese Kapitel ist überaus nützlich für den Praktiker - § 5 *Missbrauchskontrolle (Art 102 AEUV)*, § 6 *Behörden, Verfahren, Sanktionen und Kartellzivilrecht* sowie § 7 *Fusionskontrolle*. In Teil 3. *Deutsches Kartellrecht* folgt dann eine kompakte Darstellung des nationalen Wettbewerbsrechts. Teil 3. gliedert sich in § 8 *Kartellverbot (§§ 1-3 GWB)*, § 9 *Missbrauchskontrolle (§§ 19-21 GWB)*, § 10 *Fusionskontrolle (§§ 35-43 GWB)* sowie § 11 *Behörden, Institutionen, Sanktionen, Compliance und Verfahren*. In Teil 4. *Vergaberecht, Beihilfenrecht und Sektoralisierung des Kartellrechts* wird ein guter Überblick zu diesen Materien vermittelt. Teil 4. gliedert sich in § 12 *Vergaberecht*, § 13 *Beihilfenrecht* und § 14 *Sektoralisierung des Kartellrechts – Sonderregelungen in anderen Gesetzen*.

Das Werk trägt Fragen der Praxis bei der kartellrechtlichen Selbsteinschätzung sowie den neuen Compliance-Anforderungen Rechnung. Rechtsprechung und Literatur wurden Stand 31. Oktober 2021 eingearbeitet. Besonders hervorzuheben ist der Studienbuchcharakter mit Kontrollfragen am Kapitelende und zahlreichen Beispielfällen. Das Studienbuch Kartellrecht von Bunte / Stancke ist damit für den Einstieg in die Materie nach den beiden großen GWB-Novellen zum Kartellschadensersatzrecht 2017 und zur Digitalisierung 2021 gerade auch für den Praktiker sehr empfehlenswert.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Steffens, LL.M.
 (London/ LSE), München

Aufruf Buchbesprechungen:

Sie schreiben gerne?
Sie möchten Ihren Kolleg*innen einschlägige Werke näher bringen?

Wir freuen uns über Rezensionen von Kolleg*innen für Kollegen*innen in den MAV-Mitteilungen!

Nähere Auskünfte unter:

MAV GmbH
 Redaktion Mitteilungen,
 Frau Claudia Breitenauer
 Garmischer Str. 8, 80339 München
 Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail:
 c.breitenauer@mav-service.de



MAV-Führung:

Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

Alte Pinakothek
Dienstag, 17. Mai 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter
<https://www.pinakothek.de/besuch>

Joseph Vivien (1657-1734)
Selbstbildnis mit Pelzmütze, 1730
Pastell auf Papier
80 x 64,2 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

Pastelle waren im 18. Jahrhundert äußerst beliebt. Besonders in Frankreich entstanden zahlreiche dieser Werke, deren Farben trocken, mit Hilfe von Stiften, aber flächendeckend aufgetragen wurden und die sich daher weder der Malerei noch der Zeichnung zuordnen lassen. Pastelle dieser Zeit faszinieren bis heute - mal aufgrund ihrer Naturnähe und Unmittelbarkeit, mal aufgrund der Virtuosität ihrer Ausführung, und immer aufgrund ihrer kostbaren Fragilität.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen verfügen über einen Bestand herausragender Pastelle, die zwischen 1700 und den 1750er-Jahren entstanden sind: Auftragswerke Kurfürst Max Emanuels stehen

neben späteren Erwerbungen und Dauerleihnahmen, Joseph Vivien und Maurice Quentin de La Tour sind ebenso vertreten wie Rosalba Carriera und Jean-Étienne Liotard.

Die Ausstellung vereint zum ersten Mal die in der Alten Pinakothek präsentierten Arbeiten mit jenen, die gewöhnlich in der Staatsgalerie im Neuen Schloss Schleißheim gezeigt werden. Wichtige Entwicklungslinien werden so nachvollziehbar. Vor allem aber lassen sich die unterschiedlichsten Effekte entdecken, die mit dieser besonderen Form des Farbauftrags erzielt wurden, und es wird verständlich, warum die Technik vorzugsweise in Porträts Einsatz fand.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

VIVE LE PASTEL! –Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

mit Dr. Kvech-Hoppe, 17.05.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel



MAV-Führung:

Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

**Haus der Kunst
Donnerstag, 30. Juni 2022, um 18.30 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter <https://hausderkunst.de/informationen>

**Fujiko Nakaya,
Fog Environment #47660**
Children's Park, Showa Kinen Park, Tachikawa,
Tokyo Japan, 1992 (Ansicht 1)

„Nebel lässt sichtbare Dinge unsichtbar werden, während unsichtbare – wie Wind – sichtbar werden.“ Fujiko Nakaya

Die Nebelskulpturen von Fujiko Nakaya bestehen vollständig aus reinem Wasser. Sie fordern traditionelle Vorstellungen von Skulptur heraus, denn je nach Temperatur, Wind und Atmosphäre verändern sie sich in jedem Augenblick.

Die Ausstellung im Haus der Kunst ist die erste Retrospektive der Künstlerin und Bildhauerin Fujiko Nakaya (*1933 in Sapporo, Japan) außerhalb Japans. Inspiriert vom in den 1970er-Jahren aufkeimenden ökologischen Bewusstsein arbeitet Nakaya seit jeher und bis heute mit Luft und Wasser – Elemente, die inzwischen im Zusammenhang der Klimakrise Bedeutung erlangt haben.

Anmeldung

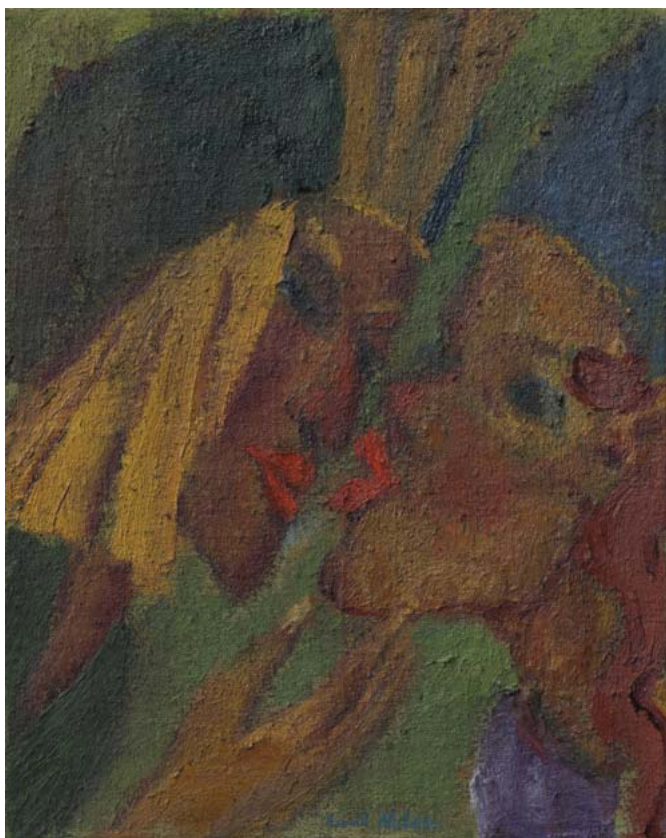
bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

mit Dr. Kvech-Hoppe, 30.06.2022, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel



MAV-Führung:

Emil Nolde. Meine Art zu malen...

Pinakothek der Moderne
Donnerstag, 07. Juli 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch>

Emil Nolde
Kuss, 1919,
auf Leinwand, 63 × 51 cm,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München,
© Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde, Foto: Sibylle Forster

Emil Nolde (1867–1956) zählt unbestritten zu den bekanntesten und wichtigsten Vertretern des deutschen Expressionismus.

„*Meine Art zu malen ist ohne alle Kunststücke...*“ – wie dieses titelgebende Zitat des Künstlers zu verstehen ist, untersucht erstmals ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Kooperationsprojekt zur Maltechnik und den Künstlermaterialien Emil Noldes. Hauptpartner des Forschungsverbundes sind das Doerner Insti-

tut der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, die Stiftung Seebüll Ada und Emil Nolde und die Hamburger Kunsthalle.

Durch eine Auswertung des umfangreichen Künstlerarchivs und des Ateliernachlasses am ehemaligen Wohn- und Arbeitsort des Künstlers in Seebüll sowie maltechnische und materialanalytische Untersuchungen wurde erstmals die Malweise Emil Noldes umfassend kunsttechnologisch erforscht.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Emil Nolde. Meine Art zu malen...

mit Dr. Grepmaier-Müller, 07.07.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	40
Bürogemeinschaften	40
Vermietung	42
Kanzleiübergabe	42
Termins-/Prozessvertretung	42
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	43
Dienstleistungen	43
Schreibbüros	43

Übersetzungsbüros.....	43
Praktikumsstellen gesucht	43

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen**Juni 2022: 12. Mai 2022****Stellenangebote an Kolleg*innen**

Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Erb-, Immobilien- und Arbeitsrecht. Ferner bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Vollzeit oder gerne auch in Teilzeit einen hochqualifizierten und engagierten

1. Rechtsanwalt (m/w/d) Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht**2. Rechtsanwalt (m/w/d) Immobilienrecht****– Wohnungseigentums-/Miet-/Makler- und Grundstücksrecht –**

Einschlägige Berufserfahrung (und/oder Fachanwaltskenntnisse) sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit in schönen Kanzleiräumlichkeiten mit angenehmer, familiärer und kollegialer Arbeitsatmosphäre wartet auf Sie. Die Tätigkeit ist aufgrund unseres bunten Mandantenstamms (kleine und mittlere Unternehmer aus ganz verschiedenen Branchen, Wohnungseigentümergeinschaften, Verwalter sowie Privatpersonen) abwechslungsreich und anspruchsvoll. Wir bieten flexible Arbeitszeiten (auch Homeoffice möglich) sowie die Aussicht auf eine spätere Aufnahme als Partner. Die Tätigkeit ist ideal für Fachanwaltsaspiranten zur Fallsammlung (insbesondere für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht).

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten Rechtsberatung auf höchstem Niveau zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an: **Schöfer, Jeremias & Kollegen, Leopoldstraße 11 a, 80802 München** • sekretariat@schoefer-jeremias.de

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierende/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

**FASP Finck Sigl & Partner**

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Nußbaumstraße 12 • 80336 München

089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de**Bürogemeinschaften****Bürogemeinschaft**

Zum 01.10.2022 werden in meiner Bürogemeinschaft in Neuhausen 2 sehr schöne Anwaltszimmer frei. Die Räume können auch einzeln gemietet werden.

Meine Kanzlei befindet sich in einem sehr repräsentativen Altbau, verkehrsgünstig am Mittleren Ring gelegen, nicht weit vom Rotkreuzplatz mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung (U-Bahn/Bus/Straßenbahn), Miete mit oder ohne Sekretariatsplatz, Mietberechnung entsprechend dem Hauptmietvertrag anteilig.

RA Anton Pfeffer, Tel.: 089 38380575, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Zum 01.07.2022 (ggf. auch früher) wird in unserer Bürogemeinschaft in Au-Haidhausen ein **schönes Anwaltszimmer** mit ca. 20 qm und ein Sekretariatsarbeitsplatz (optional zwei Arbeitsplätze) frei. Die Miete beträgt ca. 900,00 € netto.

Die Kanzlei befindet sich im 2. OG eines denkmalgeschützten Altbaus, 3 Gehminuten vom Prinzregentenplatz entfernt. Sie verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk und großzügigem Besprechungsraum.

Wir bieten eine faire transparente Kostenstruktur und pflegen eine von kollegialer Zusammenarbeit geprägte Atmosphäre.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 089 – 41 90 19 17 oder per E-Mail an sekretariat@franz-schaible.de.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) oder zwei engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/e(in/nen). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Es stehen zwei schöne Räume, beide ca. 13 m², eingerichtet oder leer, zur Verfügung. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U 4/U 5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Frau RAin Kastner kastner@lexmuc.com oder an Herrn RA Diehl diehl@lexmuc.com.

Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab 01.07.2022 in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf Anwalt/Innen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m² und ein Zimmer mit ca. 6,4 m² sowie im 3. OG mit ca. 40 m² und ein Zimmer mit ca. 18,75 m² sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusive pro m² (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de



Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m², ca. 16 m², ca. 13 m², 2 x ca. 14 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: www.rae-sperrer.de/kanzleibilder

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.
Kafelerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, sperrer@rae-sperrer.de

Bürogemeinschaft

Wir sind eine Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

– zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc., ab EUR 250,- netto monatlich

– zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind zwei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraum ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 27/ Mai 2022 an den MAV erbeten.

Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTSPARTNER*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.

Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils zusätzlich qualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 26 / Mai 2022 an den MAV.

Bürogemeinschaft

Zum 01.10.2022 werden in meiner Bürogemeinschaft in Neuhausen 2 sehr schöne Anwaltszimmer frei. Die Räume können auch einzeln gemietet werden.

Meine Kanzlei befindet sich in einem sehr repräsentativen Altbau, verkehrsgünstig am Mittleren Ring gelegen, nicht weit vom Rotkreuzplatz mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung (U-Bahn/Bus/Straßenbahn), Miete mit oder ohne Sekretariatsplatz, Mietberechnung entsprechend dem Hauptmietvertrag anteilig.

RA Anton Pfeffer, Tel.: 089 38380575, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

BÜROGEMEINSCHAFT

GEBOTEN: Sehr schöne Kanzleiräume im Arco-Palais (beim Wittelsbacherplatz), 112 qm, Parkett, zwei Arbeitszimmer, Besprechungszimmer, Sekretariat, Teeküche/Kopiererraum, neues Netzwerk

GESUCHT: Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d) als Mit- oder Untermieter in Bürogemeinschaft (Beginn flexibel)

KONTAKT: daniel.wechtenbruch@web.de
oder 0173/7455523

Vermietung**Kanzleizimmer für RAe/Steuerberater/WP geboten – München Marienplatz, modern ausgestattete Kanzlei mit Blick auf die Frauenkirche**

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren sowie die Mitbenutzung des Konferenzraumes.

Wir vermieten 1 Zimmer, ca. 20 qm, heller Raum mit Aussicht auf die Frauenkirche) im repräsentativen Geschäftshaus in München am Marienplatz (Haltestelle U3/U6 Marienplatz). Preis nach Vereinbarung.

Kontakt unter Tel. 089 / 24 20 49 40 oder kanzlei@lucas-strafrecht.de

Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft und vermieten den gesamten Südwestflügel im 2. OG des denkmalgeschützten Altbaus Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5) an Berufskollegen (RA/StB/WP).

Im Südwestflügel befinden sich vier helle und repräsentative Büroräume, ein Archivraum (5,5 qm) sowie zwei Toiletten. Zudem ist die gesamte Etage durch zwei Türen erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) zur Verfügung steht. Die gesamte Etage ist frisch renoviert worden. Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden. Auch eine Mitnutzung unseres Sekretariats sowie der Kopierer/Scanner/Drucker ist möglich.

Verfügbar zur Untermiete sind folgende Büros:

32,0 qm Miete 1.500 € (Südseite)
20,8 qm Miete 1.050 € (Südseite)
19,7 qm Miete 900 € (Nordseite)
16,9 qm Miete 750 € (Nordseite)
Gesamter Südwestflügel (137,5 qm): Miete 4.200 €

Miete pro Monat inkl. Nebenkosten, Strom und Reinigung Allgmeinflächen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Kautions: 2,5-fache der Miete

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater,
089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 25 / Mai 2022 an den MAV.

ULSENHEIMER ■ FRIEDERICH

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

**Vermietung repräsentativer Büroräume
in Bürogemeinschaft (München-City)**

Wir sind eine in München-City langjährig etablierte, auf Medizinrecht spezialisierte Kanzlei mit ca. 15 Rechtsanwältinnen und 10 MitarbeiterInnen in großzügigen und repräsentativen Räumlichkeiten mit neuester Technik und guter Kanzleiatmosphäre.

Ab sofort bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, etc. (m/w/d) bis zu drei Räume (ca. 29 qm, 17 qm und 26 qm) für EUR 30.- pro qm einschliesslich der Mitnutzung des Empfangs, des Wartezimmers, des Besprechungsraums, Teeküche, usw. an. Ein Tiefgaragenstellplatz kann für EUR 250.- pro Monat ggf. separat angemietet werden.

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage am **Maximiliansplatz 12, 80333 München**, in unmittelbarer Nähe zur U-Bahn-Haltestelle Briener Strasse/Odeonsplatz mit hervorragender Infrastruktur, z.B. Taxistand, Restaurants, Bars, Läden und Einkaufsmöglichkeiten jeglicher Art. Weitere Informationen erhalten Sie gerne unter

Dr. Ralph Steinbrück, Tel: 089/242081-0, steinbrueck@uls-frie.de

Kanzleiübergabe**Kanzleiübergabe**

Gut gehende Kanzlei in Kreisstadt (25 km südlich von München) aus Altersgründen günstig abzugeben.

Die Kanzlei ist voll möbliert und befindet sich in angenehmer, repräsentativer Lage.

Übergabe sowohl fließend als auch kurzfristig möglich.

Anfrage bitte an:
obbkanzlei@web.de

Termins- und Prozessvertretung**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:****CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.beINTERNET: www.peterdecock.be**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen**

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros**Büro- und Schreibservice**

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt sämtliche Schreivarbeiten auf eigenem PC oder auf Wunsch in Ihrer Kanzlei, auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder als "Feuerwehr" bei personellen Engpässen.

Nähere Informationen unter

Handy 0173/498 80 08, e-mail: christine.steinhauser@t-online.de

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de**Praktikumsstellen gesucht**

Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildende
München

**Wir suchen Praktikumsstellen**

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 oder zum Schuljahresbeginn 2022/23 (Mitte September 2022)
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je drei Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen**Preise und Mediadaten**

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Ausgabe Juni 2022: 12. Mai 2022.

MAV Seminare 2022

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen,
live-online oder hybrid.



Unsere **Live-Online-Seminare** werden
DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software
edudip next durchgeführt.

MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

